

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 38 | Mittwoch, 19. September 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Direktionen des Regierungsrates

AHV/IV/EO/ALV/KZ

Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV helfen, die minimalen Lebenskosten zu decken. Zusätzlich können Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Im Kanton Bern werden Ergänzungsleistungen durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet.

Wer kann Ergänzungsleistungen beziehen?

Einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) hat, wer

- eine **Rente der AHV**, eine **Rente der IV**, eine **Hilflosenentschädigung der IV** oder während mindestens sechs Monaten ein **Taggeld der IV** erhält,
- in der Schweiz **Wohnsitz** und **tatsächlichen Aufenthalt** hat und
- **Bürgerin oder Bürger der Schweiz** oder **eines EU/EFTA-Mitgliedstaates** ist, oder als **Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren** ununterbrochen in der Schweiz lebt. Für **Flüchtlinge oder Staatenlose** beträgt diese Frist fünf Jahre.

Wo können Ergänzungsleistungen beantragt werden?

Wer Ergänzungsleistungen beantragen will, muss bei der AHV-Zweigstelle seiner Wohngemeinde ein Anmeldeformular einreichen.

Welche Angaben müssen bei der der EL-Anmeldung gemacht werden?

Im Rahmen der individuellen Abklärungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind alle Einkünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Hierzu gehören auch Angaben über ausländische Einkünfte und Vermögenswerte.

Wie hoch sind die Ergänzungsleistungen?

Die Höhe der Ergänzungsleistungen ist individuell und ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, besteht grundsätzlich Anspruch auf EL.

Welche Ausgaben werden anerkannt?

Als wichtigste Ausgaben werden bei Personen, welche zu Hause leben, ein fixer Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf sowie ein Maximalbetrag für die Wohnungsmiete anerkannt.

Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, werden die Tagestaxe sowie ein pauschaler Betrag für persönliche Auslagen berücksichtigt.

Bei allen Personen wird zudem ein Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die sogenannte Durchschnittsprämie, berücksichtigt.

Welche Einnahmen werden angerechnet?

Zu den wichtigsten Einnahmen zählen alle Renteneinkünfte, allfällige Erwerbseinkommen, Vermögenserträge, Familienzulagen und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

Welche Krankheits- und Behinderungskosten werden rückerstattet?

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von EL erfüllt, können auch Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Rückerstattet werden unter anderem Zahnbehandlungen oder Kosten für Pflege, Hilfe, Betreuung und Hilfsmittel sowie die Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Franchise und Selbstbehalt).

Werden EL-Bezüger von den Radio- und TV-Gebühren befreit?

Personen, welche EL beziehen, müssen keine Radio- und Fernsehgebühren bezahlen. Sie können sich bei der Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehgebühren von der Gebührenpflicht befreien lassen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Webseite unter www.akbern.ch. Kostenlose Auskünfte und alle amtlichen Formulare sowie Merkblätter erhalten Sie auch bei den AHV-Zweigstellen.

Ausgleichskasse des Kantons Bern Stand 2018

**Redaktionsschluss:
Freitag, 10 Uhr**

Aus dem Inhalt

- S. 845** Direktionen des Regierungsrates
- S. 851** Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 851** Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 852** Obergericht
- S. 852** Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 854** Regionalgerichte
- S. 861** Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 861** Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 866** Baupublikationen
- S. 867** Ausserordentliche Baugesuche
- S. 868** Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Auflösung von Personalvorsorgeeinrichtungen

*Personalfürsorgestiftung Perrenoud & Co.
en liquidation
Communication aux destinataires*

Le conseil de fondation a décidé la dissolution de la fondation et la répartition de la fortune non liée aux destinataires. Les anciens collaborateurs de la société fondatrice et tous les destinataires peuvent consulter les documents au siège de la fondation respectivement auprès de l'entreprise qui a été mandatée pour la liquidation. Le cas échéant, il leur est possible de faire valoir des prétentions auprès du conseil de la Personalfürsorgestiftung Perrenoud & Co. In Liquidation, c/o R+H Treuhand AG Lyss, Bahnhofstrasse 7, Postfach 250, CH-3250 Lyss, dans les 30 jours suivant la publication de la présente communication, en envoyant une copie de leur courrier à l'Autorité bernoise de surveillance des institutions de prévoyance et des fondations (ABSPF), Belpstrasse 48, case postale, 3000 Berne 14. Les prétentions doivent être motivées et les éventuels moyens de preuve seront joints à l'envoi.

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)
Hansjörg Gurtner, Geschäftsleiter

*Personal-Vorsorgestiftung der Wycliff Bibelübersetzer
Mitteilung an die Destinatäre*

Der Stiftungsrat hat die Aufhebung der Stiftung und Verteilung des ungebundenen Stiftungsvermögens an die Destinatäre beschlossen. Ehemalige Mitarbeitende der Stifterfirma und alle Destinatäre können die Unterlagen am Sitz der Stiftung einsehen. Allfällige Ansprüche sind innert 30 Tagen, ab Publikation dieser Bekanntmachung, bei der Personal-Vorsorgestiftung der Wycliff Bibelübersetzer, Poststrasse 16, 2504 Biel/Bienne, anzumelden, mit Kopie an die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14. Die Ansprüche sind zu begründen, allfällige Beweisunterlagen beizulegen.

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)
Hansjörg Gurtner, Geschäftsleiter

*Personal-Vorsorgestiftung der Wycliff Bibelübersetzer
Communication aux destinataires*

Le conseil de fondation a décidé de transférer la fortune à une nouvelle institution de prévoyance en faveur des destinataires et de dissoudre la fondation. La fortune non liée de la fondation sera répartie sous forme d'apports uniques en faveur des destinataires selon un plan de répartition déterminé par le conseil de fondation. Tous les collaborateurs de la société fondatrice et tous les destinataires peuvent consulter les documents au siège de la fondation. Le cas échéant, il leur est possible de faire valoir des prétentions auprès de la Wycliff Bibelübersetzer, Poststrasse 16, 2504 Biel/Bienne, dans les 30 jours suivant la publication de la présente communication, en envoyant une copie de leur courrier à l'Autorité bernoise de surveillance des institutions de prévoyance et des fondations, Belpstrasse 48, case postale, 3000 Berne 14. Les prétentions doivent être motivées et les éventuels moyens de preuve seront joints à l'envoi.

Autorité bernoise de surveillance des institutions de prévoyance et des fondations
Hansjörg Gurtner, Directeur

Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Atout Pierre, Monsieur Paulo Antonio Da Rocha Coelho, Place Joubert 13, 01190 Pont-de-Vaux, France, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.
 2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.
- [...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre b LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise BC Construction, Rue de Lingolsheim 20, 67540 Ostwald, France, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 600.–.

[...]
2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]
3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntSG

Herrn Carlo Suttner, Kunst und Handwerk, Hundsöd 2, 84437 Reichertsheim, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 30. August 2018 hat Herr Carlo Suttner gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntSG

Herrn Eugen Beifort, Firma Beifort Küchen und Hausgeräte, Reichenaustrasse 9, 78467, Konstanz, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 7. August 2018 hat Herr Eugen Beifort gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Eugen Beifort, Firma Beifort Küchen und Hausgeräte, Reichenaustrasse 9, 78467 Konstanz, Deutschland, die fehlenden Dokumente nachgereicht hat, werden der Arbeitsunterbruch und die Wegweisung von seinem Arbeitsplatz aufgehoben.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21 ; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Hannes Weise, Firma Montageservice Weise, Fritz-Reuter-Str. 19, 01097 Dresden, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. [...]
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma HDT Holz Design Technik GmbH, Römerstrasse 28, 8472 Vogau, Österreich, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 5000.– belegt.

[...]

2. Ihn werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 225.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Jaroslaw Jaszczuk, mit Geschäftssitz Georg-Schumann-Strasse 327, 04159 Leipzig, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihn werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur Jean Yves Andrey, dont le siège social est sis Villers le Sec 16, 90100 Croix, France, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 28 août 2018, Monsieur Jean Yves Andrey a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herr Krzysztof Chryniwicz, mit Geschäftssitz Str. Wojska Polskiego 39b/5, 66-620 Gubin, Polen, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 24. August 2018 hat Herr Krzysztof Chryniwicz gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntsG

Herrn Lukas Fiala, mit Geschäftssitz Csl. Armady 1547, 50401 Nowy Bydzov, Tschechische Republik, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 11. Juli 2018 hat Herr Lukas Fiala gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Lukas Fiala, mit Geschäftssitz Csl. Armady 1547, 50401 Nowy Bydzov, Tschechische Republik, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihn werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herr Marek Kolesnik, mit Geschäftssitz ul. Basztowa 1, 66-620 Gubin, Polen, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 24. August 2018 hat Herr Marek Kolesnik gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntsG:

1. Die Firma Prinz Metallbau GmbH, An der Zikkurat 4, 53894 Mechernich, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 7200.– belegt.

[...]

2. Ihn werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 135.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Sebastian Seyfarth, Trockenbau Seyfarth, aktuelle Adresse nicht zu ermitteln (vorher Altenburger Strasse 4, 04626 Schmölln, Deutschland), wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG:

1. Gegen die Firma Serokus Wand- und Decken Montage KG, Serafettin Kus, Rautenstrauchgasse 4/18, 1110 Wien, Österreich, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Torsten Golde, mit Geschäftssitz Grubigsteinstrasse 3, 82515 Wolfratshausen, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 30. August 2018 hat Herr Torsten Golde gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Wilco Van Dolderen, Firma WiVanDo, Achterdorp 41, 40141 GJ Kesteren, Niederlande, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30036 «Ruedisberg»

Gemeinden Burgdorf und Kirchberg

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 6. September 2018 den Waldstrassenplan «Ruedisberg» vom 21. August 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Wegen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann auf den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen, eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 6. September 2018
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

2-2

Pflanzenschutz

Maiswurzelbohrer – Massnahmen der Fachstelle Pflanzenschutz zum Vorbeugen und zur Bekämpfung

Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt als der wirtschaftlich gefährlichste Maischädling und kann in dieser Kultur grossen Schaden anrichten. Wird der Maiswurzelbohrer nicht bekämpft, so kann er sich überall dort ausbreiten, wo Mais angebaut wird. Die Weibchen legen im Spätsommer die Eier in den Boden, bevorzugt in Maisfelder, ab. Im Mai schlüpfen die Larven und beginnen mit dem Fressen der Maiswurzeln. Der Mais fällt um oder stirbt ab. Der Ernteverlust kann bis zu 50% und mehr betragen.

In der Schweiz ist der westliche Maiswurzelbohrer ein besonders gefährlicher Schadorganismus (Quarantäneschadorganismus) und ist meldepflichtig. Zur Überwachung stellen die Kantonalen Pflanzenschutzdienste in der ganzen Schweiz jährlich über 200 Fallen auf, die während des Käferfluges (Juni bis September) regelmässig kontrolliert werden. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auf die Hauptverkehrsachsen und die Flughäfen gelegt.

Der Maiswurzelbohrer stellt nur dann eine Gefahr dar, wenn Mais nach Mais angebaut wird. Die frühzeitige Erkennung eines Befalls ermöglicht ein rasches Ergreifen von Gegenmassnahmen.

Werden Maiswurzelbohrer gefangen, ist die Fruchtfolge im Umkreis von 10 km um den Fallenstandort (Sicherheitszone) zwingend und es darf kein Mais nach Mais angebaut werden.

Anfang Juli 2018 wurden in Fallen in den Kantonen Aargau, Baselland, Basel-Stadt, Jura, Luzern und Solothurn Maiswurzelbohrer gefangen. Die Sicherheitszone der Fallenstandorte in den Kantonen Aargau, Jura, Luzern und Solothurn betrifft auch den Kanton Bern (siehe Karte von Agroscope im Internet und Karte unter www.be.ch/pflanzenschutz → Meldepflichtige Schadorganismen → Maiswurzelbohrer). In den Fallen im Kanton Bern wurden keine Maiswurzelbohrer gefangen.

Wie bereits erwähnt, gilt gemäss Anhang 1, Teil A der eidgenössischen Verordnung über Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010 (PSV, SR 916.20) der westliche Maiswurzelbohrer als besonders gefährlicher Schadorganismus, dessen Einschleppung und Aus-

breitung in der ganzen Schweiz verboten ist. Gemäss Artikel 42 der PSV und Artikel 21 der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112); muss der zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind.

Aus diesem Grund wird **verfügt**:

Die von der Sicherheitszone betroffenen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sind zu folgenden Massnahmen verpflichtet:

Der Maisanbau im Jahr 2019 ist auf Parzellen, auf welchen im Jahr 2018 Mais angebaut wurde, untersagt.

Von der Sicherheitszone sind folgende Gemeinden ganz oder teilweise betroffen (massgebend ist der Standort der Parzelle):

Aarwangen, Buswil bei Melchnau, Langenthal, Melchnau, Obersteckholz, Roggwil, Schwarzhäusern, Wynau sowie im Berner Jura Belprahon, Corcelles, Crémines, Grandval, Moutier, Roches, Schelten und Seehof.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirection des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde beizulegen.

Zollkofen, 10. September 2018
Fachstelle Pflanzenschutz des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungsangaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgabedauer schriftlich und begründet bei der Aufgabestelle einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 1136 Thun–Heiligenschwendl
Gemeinden Thun und Steffisburg*

Bauvorhaben: 20157; Instandsetzung Bushaltestellen Goldiwilstrasse.

Beanspruchte Ausnahmegenehmigungen:
– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegenehmigung nach Artikel 48 WBG.

Aufgabefrist: 13. September 2018 bis 15. Oktober 2018.

Aufgabeorte:

– Stadtverwaltung, Auflagerraum, Industriestrasse 2, 3602 Thun
– Gemeindeverwaltung Steffisburg, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt: Spraymarkierung zu neuen Elementen und deren Geometrie auf der bestehenden Fahrbahn/Trottoir. Holzpflocke ausserhalb der Fahrbahn.

Bern, 5. September 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgabedauer schriftlich und begründet bei der Aufgabestelle einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 1341 Jegenstorf–Hindelbank
Gemeinde Münchringen*

Vorhaben: 230.20130; Münchringen Sanierung Ortsdurchfahrt.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse

haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgabedauer: 19. September bis 19. Oktober 2018.
Aufgabestelle: Gemeindeverwaltung, Bernstrasse 13, 3303 Jegenstorf.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände aussteckung.

Bern, 6. September 2018 2-1
Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse zur öffentlichen Planaufgabe und Mitwirkung auf. Begründete Einsprachen und Mitwirkungsangaben sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Aufgabefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 6 Bern–Münsingen–Kiesen–Thun
Gemeinde Allmendingen*

Bauvorhaben: 7106; Fussgängerquerung und Bushaltestelle Hirschen.

Projektänderung Einmündung Schlossmattweg.

Aufgabefrist: 24. September bis 2. November 2018.
Aufgabeort: Gemeindeverwaltung, Thunstrasse 9, 3112 Allmendingen.

Absteckung

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

– Strassenränder	gelb
– Gehwegränder	blau
– Stützmauer	grün
– definitiver Landerwerb	rot
– vorübergehender Landerwerb	weiss

Bern, 12. September 2018 2-1
Oberingenieurkreis II

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 Strassengesetz erlassen. Der Strassenplan ist unterdessen in Rechtskraft erwachsen. Die Unterlagen können während der Aufgabefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 221 Bern–Belp–Seftigen–Thun
Gemeinde Kehrsatz*

Bauvorhaben: 20075; Lärmschutzmassnahmen Umfahrung Kehrsatz.

Strassenplan: Instandsetzung und Erhöhung Lärmschutzwand 2.

Genehmigung am 2. August 2018.

Aufgabefrist: 24. September bis 26. Oktober 2018.
Aufgabeort: Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauten, Zimmerwaldstrasse 6, 3122 Kehrsatz.

Bern, 11. September 2018
Oberingenieurkreis II

Schifffahrt

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt sowie Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz), verfügt:

*Verwaltungskreis Frutigen–Niedersimmental
Gemeinde Spiez*

Gewässer: Kander.

Massnahme: Sperren der Durchfahrt auf der Kander im Gand Spiez mit dem Signal A.1 (Verbot der Durchfahrt) sowie stellen der Signale E.10 (Stelle zum Auswassern von Schiffen) und B.5 (Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen) mit Zusatz Baustelle.

Grund: Instandstellung bestehende rechtsseitige Ufersicherung.

Dauer: Ab 24. September 2018 bis ca. Ende Oktober 2018 oder bis zum Entfernen der Signale.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern und im entsprechenden Anzeiger, in Kraft.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 26 des Kantonalen Schifffahrtsgesetzes innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Kramgasse 20, 3011 Bern, erhoben werden. Die Beschwerde ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten. Beschwerden ohne Originalunterschrift (z.B. Fax- oder E-Mail-Eingaben) sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung.

Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen selbstständig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung. Beschwerde ist jeweils nur gegen die erstmalige Eröffnung einer Verfügung zulässig.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Strassenverkehr

Verkehrersperre bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11
Gemeinde Erlenbach
20007/2018; Belagserneuerungen/Baulos 4*

Teilstrecke: Latterbach, Chastelkehr–Simmentalstrasse 625f, Koordinaten 2.610.445/1.167.850 bis 2.610.850/1.168.225.

Dauer: 24. September 2018 bis 5. Oktober 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage. Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Einmündung Senggi während des Belageinbaus gesperrt.

Grund: Erneuerung Deckbelag.

Zweissimmen, 14. September 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1115 Spiezwiler–Hondrich–Aeschi
20081; Deckbelagsarbeiten bei neuer Fussgängerquerung Hasleren
Gemeinde Aeschi*

Teilstrecke: Hasleren, Koordinaten 2.619.240/1.168.020 bis 2.619.300/1.168.000.

Dauer: 24. bis 28. September 2018.

Bei Regen können die Arbeiten nicht ausgeführt werden und müssen auf den nächst möglichen trockenen Tag verschoben werden.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrende können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Belagsarbeiten Hauptverkehrsstrasse bei neuer Fussgängerquerung Hasleren mit Gehwegverlängerung und Bushaltestellen.

Thun, 5. September 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Interlaken–Grindelwald
Gemeinde Lütschental
20166; Korrektur Kurve Stalden*

Teilstrecke: Staldenkurve, Koordinaten 640.500/165.250.

Dauer: 1. Oktober bis 7. Dezember 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Strassenbauarbeiten.

Thun, 5. September 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Interlaken–Grindelwald
Gemeinde Grindelwald
20140; Verbreiterung Strasse Ortweid–Abbach
(Vorlos)*

Teilstrecke: Ortweid, Koordinaten 642.600/165.000.

Dauer: 2. Oktober bis 14. Dezember 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Strassenbauarbeiten.

Thun, 5. September 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221.2, Belp–Rubigen–Worb–
Metzgerhüsi
Gemeinde Rubigen*

Strecke: Rubigen–Beitenwil (ab Worbstrasse Nr. 80 Rubigen bis Dorfeinfahrt Beitenwil).

Dauer: 25. September bis ca. 19. Oktober 2018.

Grund: Fräs- und Belagsarbeiten.

Verkehrsführung: Der Durchgangsverkehr wird abschnittsweise einspurig/wechselseitig geführt und von Hand oder mit einer Lichtsignalanlage geregelt. Im Baustellenbereich wird eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h signalisiert. Es muss mit Behinderungen und Wartezeiten gerechnet werden. Die seitlichen Ein- und Ausfahrten Wydacherstrasse und Oberholz müssen am 4. Oktober während des Belageinbaus zeitweise gesperrt werden. Witterungsbedingte Verschiebungen auf nachfolgende Tage bleiben vorbehalten.

Münsingen, 13. September 2018 2-1
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 223 Spiez–Kandersteg
Gemeinde Kandergrund
213; SI Oberland West, Betrieb*

Teilstrecke: Mitholzunnel, Koordinaten 2.618.400/1.152.000.

Dauer: Dienstag, 25. September 2018, von 7.30 Uhr bis ca. 17 Uhr.

Verkehrsführung: Umleitung via Zufahrtsstrasse SHB und Flurstrasse.

Grund: Tunnelreinigung sowie Unterhalt und Kontrolle der Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen.

Mülönen, 11. September 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen–Adelboden
Gemeinde Frutigen
213; SI Oberland West: Betrieb*

Teilstrecke: Linterfluchtunnel, Koordinaten 2.612.299/1.154.531.

Dauer: Donnerstag, 27. September 2018, von 19 Uhr bis Freitag, 28. September 2018, 5.30 Uhr.

Verkehrsführung: Umleitung über alte Strasse.

Grund: Tunnelreinigung und Kontrolle der Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen.

Mülönen, 11. September 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert, bzw. für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Bern–Münsingen–Thun
Gemeinde Münsingen*

Teilstrecke: Thunstrasse Münsingen (ab Jugendheim Lory bis Aeschikreisel).

Dauer: 11. September bis 5. Oktober 2018.

Grund: Belagsarbeiten.

Verkehrsführung
Verkehrerschwerung: 11. September bis 5. Oktober 2018.

Während den Vorbereitungsarbeiten wird die Durchfahrt für den Fahrzeugverkehr erschwert und zeitweise einspurig/wechselseitig geführt. Die Fräsarbeiten erfolgen in der Nacht vom 1./2. Oktober, ab 19 Uhr bis ca. 24 Uhr. Es muss mit nächtlichen Lärmbelastungen gerechnet werden. Fussgänger/Innen müssen auf dem Gehweg mit engen Platzverhältnissen rechnen.

Verkehrssperrung: Nacht vom 2./3. Oktober, ab 19 Uhr bis ca. 5 Uhr (vorbehältlich witterungsbedingter Verschiebungen auf nachfolgende Nächte).

Während des nächtlichen Belageinbaus wird der Streckenabschnitt zwischen Jugendheim Lory und Aeschikreisel für den Verkehr in beiden Fahrrichtungen total gesperrt.

Für den Durchgangsverkehr wird eine örtliche Umleitung via Belpbergstrasse/Aeschistrasse signalisiert. Fussgänger/Innen können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Münsingen, 7. September 2018 2-2
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Interlaken–Brienz
Gemeinde Oberried
Erschliessung Florens Resort & Suites, Oberried*

Teilstrecke: Zufahrt Florens Resort & Suites, Koordinaten 639.100/175.700.

Dauer: 1. Oktober bis 21. Dezember 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.
Grund: Strassenbauarbeiten.

Thun, 29. August 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Biel

Gesuchsteller: Syndicat d'aménagement des eaux de la Suze.

Name des Gewässers: Schüss.

Koordinaten 2.586.027/1.221.077.

Bauvorhaben: Instandstellungsprojekt: Sanierung Ufer-mauer Schüss, Oberer Quai–Passerelle Bubenbergrasse, linkes Ufer.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Artikel 20 NHG und Artikel 19 und 20 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NschV, BSG 426.111)
- Eingriffe in Biotope geschützter Tiere gemäss Artikel 20 NHG sowie Artikel 26 und 27 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111).

Auflage- und Einsprachefrist vom 19. September 2018 bis 19. Oktober 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Stadtplanung, Zentralstrasse 49, 2502 Biel.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Biel, 10. September 2018 2-1
Tiefbauamt des Kantons Bern

Procédure d'aménagement des eaux selon les articles 30 ss de la loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (LAE) et l'article 5 de la loi de coordination du 21 mars 1994 (LCoord)

Commune Bienne

Requérant: Syndicat d'aménagement des eaux de la Suze.

Nom du cours d'eau: La Suze.

Coordonnées géographiques: 2.586.027/1.221.077.

Projet de construction: Projet de remise en état: Assainissement de mur de berge de la Suze, quai du Haut 112 - Passerelle rue Bubenbergrasse, rive gauche.

Dérogations faisant l'objet de la requête:

- Autres dérogations selon l'article 48, alinéa 3 LAE.
- Atteintes à la végétation des rives selon l'article 18, alinéa 1^{bis} et 1^{ter} ainsi que les articles 21 et 22, alinéa 2 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN; RS 451)
- Atteinte aux plantes protégées selon l'article 20 LPN et les articles 19 et 20 de l'ordonnance cantonale du 10 novembre 1993 sur la protection de la nature (OPN ; RSB 426.111)
- Atteinte aux biotopes protégés selon l'article 20 LPN et les articles 26 et 27 de l'ordonnance cantonale du 10 novembre 1993 sur la protection de la nature (OPN ; RSB 426.111).

Délai de publication et d'opposition: du 19 septembre 2018 au 19 octobre 2018.

Adresse de publication et d'opposition: Département de l'urbanisme, rue Centrale 49, 2502 Bienne.

Les qualités requises pour former opposition sont régies par l'article 24, alinéa 2 LAE.

Les oppositions et les réserves de droit doivent être justifiées et adressées par écrit à l'autorité auprès de laquelle celles-ci doivent être déposées durant le délai de publication et de recours.

Bienne, 10 septembre 2018 2-1
Office des ponts et chaussées du canton de Berne

Wasserbauplanverfahren gemäss Artikel 21 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

Gemeinde Zweisimmen

Wasserbauträger: Schwellenkorporation Zweisimmen.
Gewässer: Betelriedbach, Betelriedgrabe (5703).

Ort: Blankenburg, Betelried

Koordinaten: 2.596.149/1.154.250 bis 2.597.002/1.154.835.

Vorhaben: Wasserbauplan Hochwasserschutz Betelried, Projekt 2014.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter}, Artikel 21 und 22 Absatz 2 NHG/Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Vorkommen geschützter Pflanzen nach Artikel 20 NHG/Artikel 20 NHV/Artikel 15 NSchG/Artikel 19 und 20 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Artikel 20 NHG/Artikel 20 NHV/Artikel 15 NSchG/Artikel 25, 26 und 27 NSchV
- Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 WaG/Artikel 5 ff. WaV/Artikel 19 KWaG
- Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Artikel 17 WaG und Artikel 25 bis 27 KWaG
- Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage) nach Artikel 16 WaG und Artikel 14 WaV

Rodungsfläche: 13 540 m² Wald (temporär 8150 m², definitive 5390 m²).

Ersatzaufforstungsfläche: 10 130 m² Wald.

Auflage- und Einsprachefrist: 13. September 2018 bis 15. Oktober 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Zweisimmen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 5. September 2018n 2-2
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgerschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsrat oder die Regierungsrätin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Kernen, Peter, geboren am 18. September 1936, von Reutigen BE, geschieden, wohnhaft gewesen Kirchstrasse 15, 3097 Liebefeld (Gemeinde Köniz), verstorben am 17. August 2018.

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung über die Errichtung des Inventars vom 18. Oktober 2000, werden die Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Bürgerschaftsgläubiger und Bürgerschaftsgläubigerinnen der genannten Person aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Frist bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldnerinnen und Schuldner aufgefordert, innerhalb der gesetzten Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

Schriftliche Eingabefrist bis und mit 22. Oktober 2018.

Anmeldestellen:

- a) Regierungsratshalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen: Für Forderungen und Bürgerschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;
- b) Notar Franziska Iseli, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern: Für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Remo Rech, c/o Notariat Iseli, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Bern, 12. September 2018 3-1
Die Beauftragte: Notar Franziska Iseli

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Thomet, Maria Rafaela, geboren am 24. Oktober 1950, von Wohlen bei Bern, verheiratet (getrennt lebend), wohnhaft gewesen Waldmannstrasse 25, 3027 Bern, ist am 24. Juli 2018 in Bern verstorben.

An die unbekanntenen Erben der Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Gesucht werden insbesondere die Nachkommen der Erblasserin.

Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben, werden öffentlich aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei Häusermann + Partner, Notarin Natalie Siegenthaler, Schwanengasse 5/7, Postfach, 3001 Bern, schriftlich zu melden. Der Meldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an das Notariat Häusermann + Partner, Bern, zu richten.

Gehen innert Jahresfrist keine Meldungen ein, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage an die bekannten Erben.

Bern, 12. September 2018 3-1
Die Beauftragte:
Häusermann + Partner, Natalie Siegenthaler

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntenen Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Arnold, Ernst, geboren am 24. Mai 1943, von Schlierbach LU, ledig, Sohn des Arnold Ernst Emil und der Marie geb. Böhlen, wohnhaft gewesen Bernstrasse 46, 3072 Ostermundigen, verstorben am 2. Juli 2018.

Die letztwillige Verfügung vom 16. April 2018 wurde am 17. Juli 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 26. September 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 6. September 2018 3-2
Die Gemeindegemeinschaft: B. Steudler

Conca geb. Rutsch, Gudrun Helga Ilse, Tochter des Erwin Paul und der Anna Gertrud Charlotte Rutsch, geboren am 24. Juni 1937, von Bern, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3373 Röthenbach (politische Gemeinde Heimenhausen), Ringstrasse 11, verstorben am 20. Juli 2018 in Langenthal BE.

Die Verstorbene hat vollständig über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt. Allfällig weiteren gesetzlichen Erben wird auf diesem Wege von der eigenhändigen letztwilligen Verfügung sowie des Erbvertrages Kenntnis gegeben. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bei Notar Christoph Fankhauser, Fabrikstrasse 6, 3360 Herzogenbuchsee, Einsicht in die eigenhändige letztwillige Verfügung sowie den Erbvertrag der Erblasserin zu nehmen und Kopien zu verlangen.

Die von der Erblasserin eingesetzten Erben werden als Erben anerkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache im Sinne von Artikel 559 ZGB erhoben wird.

Einsprachen sind an den beauftragten Notar zu richten.

Herzogenbuchsee, 3. September 2018 3-2
Christoph Fankhauser, Notar und Fürsprecher

Favrod, Linus Heinrich, ledig, geboren am 12. März 1938, von Château-d'œx VD und Noville VD, Sohn des Henri Alfred sowie der Olga geb. Pümpin, wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, Tessenbergstrasse 49, verstorben am 20. August 2018 in Bern.

Letztwillige Verfügung vom 12. Oktober 2002, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 11. September 2018 durch Notar Sebastian Koziol eröffnet.

Auflage beim beauftragten Notar Sebastian Koziol, Karl-Neuhaus-Strasse 21, Postfach 800, 2501 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das vorgenannte Notariat zu richten. Erfolgen innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen, so wird den eingesetzten Erben die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt.

Biel/Bienne, 13. September 2018 3-1
Der Beauftragte:
Sebastian Koziol, Rechtsanwalt und Notar

Folly, Claude Antonin, geboren am 9. Mai 1934, von Villarepos FR, verheiratet, wohnhaft gewesen Oberschönegg 58J, 3664 Burgistein, ist am 17. September 2015 verstorben.

Der Verstorbene hat einen Ehe- und Erbvertrag vom 17. August 1990 und eine letztwillige Verfügung vom 6. Mai 1999 hinterlassen und die gesetzliche Erbfolge abgeändert. Ein gesetzlicher Erbe, Luc Antoine Folly, geboren am 21. August 1960, von Courtepin FR, ist unbekanntenen Aufenthaltes. Ihm wird auf diesem Weg vom Ehe- und Erbvertrag und von der letztwilligen Verfügung Kenntnis gegeben.

Der erwähnte gesetzliche Erbe hat das Recht, bei v.FISCHER Recht, Notarin Dr. Daniela Klöti, Marktgasse 37, 3011 Bern, eine Abschrift der letztwilligen Verfügungen zu verlangen.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich bei der beauftragten Notarin einzureichen.

Bern, 6. September 2018 3-2
Dr. Daniela Klöti, Rechtsanwältin und Notarin, LL.M

Garolla, Alessio, Sohn des Albino und der Laura geb. Parpaiola, Ehemann der Luisa geb. Chiggiato, geboren am 10. Juli 1930, Staatsangehöriger von Italien, wohnhaft gewesen Mühledorfstrasse 1, 3018 Bern, mit Aufenthalt in Hüslackerstrasse 2-6, Senevita Wangenmatt, 3018 Bern, verstorben am 11. August 2018.

Letztwillige Verfügung vom 21. Mai 2011, eröffnet am 12. September 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 12. September 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Kradolfer geb. Fahrni, Marie, Tochter des Eduard und der Anna geb. Diebold, Witwe des Kurt, geboren am 15. April 1920, von Schönholzerswilen TG, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Ahornweg 6, Domicil Ahornweg, verstorben am 12. August 2018.

Letztwillige Verfügung vom 14. Januar 2012, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 22. August 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 5. September 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Luginbühl geb. Hubschmid, Hanna, geboren am 21. August 1924, von Aeschi bei Spiez BE, verwitwet, Altersbetreuung Worb, Bahnhofstrasse 1, 3076 Worb, verstorben am 14. April 2018 in Worb.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 13. März 1986, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 16. Juni 2018 durch Notar Peter Jörg, Worb.

Für alle gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes erfolgt die Eröffnung dieser letztwilligen Verfügung durch Publikation im Sinn von Artikel 558 Absatz 2 ZGB.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notariat und Advokatur Haldemann und Jörg, Bahnhofstrasse 15, 3076 Worb, einzureichen.

Worb, 5. September 2018 3-2
Der beauftragte Notar:
Peter Jörg, Fürsprecher und Notar

Richard, Leontina, Tochter des Otto und der Lina Rosa geb. Eichenberger, ledig, geboren am 3. August 1936, von Wynau BE, wohnhaft gewesen Neufeldstrasse 95, Blinden- und Behindertenzentrum Bern, 3012 Bern, verstorben am 20. August 2018.

Letztwillige Verfügung vom 11. Juli 2000 eröffnet am 12. September 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 19. September 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Sidler geb. Chies, Katharina, Tochter des Giacomo und der Maria geb. Pini, Witwe des Jost Josef, geboren am 18. April 1922, von Adligenswil LU, wohnhaft gewesen Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, Zentrum Schönberg, verstorben am 8. August 2018 (vor Heirat italienische Staatsangehörige).

Letztwillige Verfügung vom 20. März 2015 (in Kopie vorliegend) eröffnet am 29. August 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 5. September 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Staufer, *Roland* André, geboren am 15. Juli 1933, von Eggwil BE, ledig, wohnhaft gewesen in Sri Lanka, 391/19, Temple Road, Ganahena, Unawatuna (Southern Province), ist am 4. Februar 2018 verstorben.

Letztwillige Verfügung vom 24. September 1999 (inklusive Nachtrag vom 22. März 2006), mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 29. August 2018 durch Notar Jonas Rieder.

Auflage im Notariat Iseli, Notar Jonas Rieder, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Bern, den 29. August 2018 3-3
Jonas Rieder, Notar

Valdettaro, *Alessandro* Antonio Maria, Sohn des Attilio und der Carlina Valdettaro, geboren am 19. Juni 1949, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen Carl-Lutz-Weg 1, 3006 Bern, verstorben am 17. Juli 2018 in Bern.

Eigenhändiges Testament vom 25. Juni 2018 eröffnet am 31. August 2018 durch Notar Georg Volz.

Auflage im Notariat Georg Volz, Spitalgasse 4, 3001 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Georg Volz, Spitalgasse 4, Postfach, 3001 Bern, einzureichen.

Bern, 31. August 2018 3-2
Georg Volz, Rechtsanwalt, Notar und eidg. dipl. Steuerexperte

Zumstein, Hektor, geboren am 29. Januar 1932, von Ochlenberg BE, wohnhaft gewesen Altenbergstrasse 64, 3013 Bern, ledig, verstorben am 1. September 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. Oktober 2015, mit Erbeinsetzung, eröffnet am 10. September 2018 durch Notar Rudolf Graf, in Aarwangen.

Die vorliegende Eröffnung richtet sich an die gesetzlichen Erben des Herrn Hektor Zumstein.

Auflage beim beauftragten Notar, Rudolf Graf, Langenthalstrasse 33, 4912 Aarwangen.

Einsprachen sind innerhalb einer Monatsfrist seit der dritten Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern an das Notariat und die Advokatur Graf, Krummenacher & Partner, Notar Rudolf Graf, Langenthalstrasse 33, 4912 Aarwangen, zu richten. 3-1

Erbervertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Ouverture de pacte successoral

En date du 10 septembre 2018, Me Sebastian Koziol, notaire avec Etude à Biel/Bienne, a procédé à l'ouverture des testaments olographes du 11 août 1996 et 14 mars 1983 dans la succession de Madame **Magnolo, Agata Donata**, née le 7 août 1933, originaire de l'Italie, célibataire, anciennement domiciliée à 2503 Biel/Bienne, rue d'Aarberg 2, avec séjour au «Home Redern», à Biel/Bienne, décédée le 23 avril 2018 à Biel/Bienne, en application de l'article 58 de l'Ordonnance bernoise sur le notariat et conformément aux articles 556 à 559 du Code civil suisse.

Ce pacte successoral modifie la succession légale.

Tous les noms et adresses des héritiers légaux n'ayant pu être retrouvés, la présente publication leur tient lieu d'avis personnel, en application des dispositions de l'article 558 alinéa 2 du CCS. Les testaments sont tenus à leur disposition à l'Etude de Me Sebastian Koziol, notaire à Biel/Bienne, où ils peuvent le consulter ou en demander une copie.

Les héritiers légaux et les héritiers bénéficiaires des dispositions plus anciennes peuvent contester les droits des héritiers institués. L'opposition doit être présentée dans le mois suivant la troisième publication de la présente communication par courrier écrit au soussigné en tant que notaire chargé de l'ouverture.

Faute d'opposition, l'héritier, si ses droits n'ont pas été expressément contestés, peut demander, auprès de l'autorité compétente, un certificat d'hérédité selon l'article 559 CCS; toutes actions en nullité et en pétition d'hérédité demeurent réservées.

Biel/Bienne, le 10 septembre 2018 3-1
Me Sebastian Koziol, avocat & notaire

Obergericht

Beschluss

Beschwerdekammer in Strafsachen

Ögerli, Andreas, unbekanntes Aufenthaltes, Beschuldigter.

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf Fr. 300.-, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Die Begründung des Beschlusses kann bei der Kanzlei der Beschwerdekammer eingesehen werden.

Die Präsidentin der Beschwerdekammer:
Oberrichterin Schnell

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Beschlagnahme von Gegenständen

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Besondere Aufgaben*

Im Strafverfahren gegen **Strohschein, Robert Pawel**, geboren am 27. Januar 1974, von Deutschland, unbekanntes Aufenthaltes, wegen Menschenhandels und Förderung der Prostitution wird verfügt:

1. Die Beschlagnahme betreffend die folgenden Gegenstände bzw. Vermögenswerte wird aufgehoben und diese werden Robert Pawel Strohschein zurückgegeben (Art. 320 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 267 Abs. 1 und 3 StPO):
 - 1 Mobiltelefon Samsung, ohne SIM-Karte (Ass.-Nr. A 800)
 - 1 Mobiltelefon Nokia, ohne SIM-Karte (Ass.-Nr. A 801)
 - 1 Mobiltelefon Blackberry Bold, evtl. defekt (Ass.-Nr. A 802)
 - 1 Mobiltelefon Blackberry, Vodafone (Ass.-Nr. A 803)

- 1 externe Festplatte Conrad, CEX-HDD/U355 (Ass.-Nr. A 805)
- 1 Laptop HP Pavilion Entertainment (Ass.-Nr. A 806)
- 1 Digitalkamera Sony (Ass.-Nr. B 809)
- 1 Digitalkamera Canon Powershot A 60 (Ass.-Nr. B 810)
- 1 Onlinebuchung Ninto/Vilasinee (Ass.-Nr. C 811.1)
- 1 Gesellschaftsvertrag (Ass.-Nr. C 811.2)
- 1 Kundenbeleg Western Union, EUR 400, Przygodzka (Ass.-Nr. C 811.3)
- 1 Kundenbeleg Western Union, EUR 200, Skonieczka (Ass.-Nr. C 811.4)
- 1 Kundenbeleg Western Union, EUR 500, Switalski (Ass.-Nr. C 811.5)
- 1 Kasseneinzahlung Bawag, EUR 430.50 (Ass.-Nr. C 811.6)
- 1 Kasseneinzahlung Bawag, EUR 222.50 (Ass.-Nr. C 811.7)
- 1 Kasseneinzahlung Bawag, EUR 535 (Ass.-Nr. C 811.8)
- 1 Zahlungsbefehl, lautend auf Strohschein Robert Pawel (Ass.-Nr. C 811.9)
- 1 Konkursandrohung, lautend auf Strohschein Robert Pawel (Ass.-Nr. C 811.10)
- 1 Quittung Betriebsamt, lautend auf Strohschein Robert Pawel (Ass.-Nr. C 811.11)
- 1 Offerte Leasing, lautend auf Strohschein Robert Pawel (Ass.-Nr. C 811.12)
- 1 Quittung über Fr. 1700.– für Personenwagen (Ass.-Nr. C 811.13)
- diverse Belege (Ass.-Nr. D 813)
- 1 iPhone 5, silbern, IMEI 01340 50022 24851 (Ass.-Nr. E 3)
- 1 Kontokarte Western Union 598307954 (Ass.-Nr. E 4.3)
- 1 Notiz mit Login E-Mail (Ass.-Nr. E 4.5)
- 1 Bankkarte Maestro UBS, lautend auf Strohschein Robert Pawel (Ass.-Nr. E 4.6)
- 1 PostFinance-Karte, lautend auf Strohschein Robert Pawel (Ass.-Nr. E 4.7)
- diverse Notizzettel (Ass.-Nr. 4.8)
- Fr. 1130.–

Begründung: Berechtigte Personen werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter Angabe der Verfahrensnummer BA 14 275 schriftlich bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, anzumelden. Erhebt innert fünf Jahren seit der Ausschreibung niemand Anspruch, so fallen die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte an den Kanton Bern.

Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO). Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Die Staatsanwältin: A. Schultz Aschenberger 2-1

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendankwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 27. Juni 2018) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendankwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

Gheorghe Ruben, geboren am 10. September 2001 in Rumänien, von Rumänien.

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 26. Juli 2018) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendankwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

Raducan, Andrei-Avram, geboren am 30. November 2002 in Jud. IL Mun. Urziceni, von Rumänien.

Die Jugendanwältin: B. Lamberty
i. V. Santabarbara Küng, leitender Jugendanwalt

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendankwaltschaft Region Emmental-Oberaargau

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse von Fr. 60.– nicht bezahlt. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse von Fr. 60.– in einen Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendankwaltschaft einzureichen.

Devali Shavger, geboren am 1. Januar 2001 in Dohuk, von Irak (Aufenthaltsstatus Z), Eltern unbekannt.

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse von Fr. 210.– nicht bezahlt. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse von Fr. 210.– in einen Freiheitsentzug von drei Tagen umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendankwaltschaft einzureichen.

Senai Haben, geboren am 1. März 2001 in Adebai (Äthiopien), von Eritrea (Aufenthaltsstatus N), Sohn des Senai Gebremeskel und der Zimam Fikadu.

Die a. o. Jugendanwältin: C. Tortorelli

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendankwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 8. August 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Hasanaj Elidon**, geboren am 20. Februar 2000 in Langenthal, von Albanien, Strafbefehl vom 21. März 2018, Busse Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid vom 8. August 2018 in einen Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-18-0272).
2. Die Verfahrenskosten von Total Fr. 75.– (Fr. 25.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Hasanaj Elidon zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendankwaltschaft einzureichen.

Die Jugendanwältin: A. Zbinden

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spä-

stens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigete eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Emmental-Oberaargau
Aktenzeichen: EO 18 7409/ZWA

Buchs, Dennys Jemin, geboren am 24. Februar 1992, von Jaun, unbekanntes Aufenthaltes, wird schuldig erklärt wegen Diebstahls, begangen am 25. April 2018 in Jegenstorf, zum Nachteil von Coop.

Dennys Jemin Buchs wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 600.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 500.– werden Dennys Jemin Buchs auferlegt.

Der Staatsanwalt: S. Robbi

Strafverfahren

Einstellung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Thevaratnam Miltanprasath, geboren am 10. Januar 1985, von Sri Lanka, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Das Verfahren wegen sexuellen Handlungen mit Kind, begangen am 10. August 2003 in Bern, wird infolge Verjährung eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO).
2. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
3. Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).

Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Publikation schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer

des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO).

Die Staatsanwältin: B. Ritter

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Oberland

Nazarpour, Ali-Reza, geboren am 6. Mai 1972, von den Niederlanden, unbekanntes Aufenthaltes, und **Ogebor**, Michael Jesuorobo, geboren am 25. Juni 1971, von den Niederlanden, wird die Verfügung des Staatsanwaltes Th. Wyser der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 11. September 2018 wie folgt mitgeteilt:

1. Das Verfahren wegen Betruges zum Nachteil der See-Garage Thun, begangen in der Zeit vom 29. Juli 2003 bis 15. August 2003 in Thun, wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO).
2. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
4. Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).

Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Beschwerde erhoben werden (Art. 393 ff. StPO)

Der Staatsanwalt: Th. Wyser

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Post CH AG, Wankdorfallee 4, 3030 Bern, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Guido Seitz, Stadthausquai 1, 8001 Zürich, Klägerin, gegen **UAB Sostransa LLC**, Palemono g. 167A, LT-52108 Kauno, Beklagte, betreffend Forderung.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Vom Rückzug der Klage durch die Klägerin vom 5. September 2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Das Verfahren CIV 18 193 wird infolge Klagerückzugs als erledigt abgeschlossen.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1150.–, werden der Klägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss von Fr. 2300.– verrechnet. Der Klägerin sind Fr. 1150.– aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.
4. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - der Klägerin
 - der Beklagten mittels Publikation

Der Gerichtspräsident: Bruggisser

Zivilverfahren **Abotsi Tsatsou Kossivi Edem**, geboren am 4. Juli 1965, von Deutschland, Badhausstrasse 5, 3063 Ittigen (AHV-Nr. 756.0818.9249.58), Ehemann und **Agbekponou Ablavi Charlotte**, geboren am 7. Februar 1985, von Togo, unbekanntes Aufenthaltes, (AHV-Nr. 756.6248.8820.59), Ehefrau, betreffend gemeinsames Scheidungsbegehren.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die zwischen den Ehegatten am 19. April 2016 vor dem Zivilstandsamt Bern geschlossene Ehe wird auf gemeinsames Begehren der Ehegatten in Anwendung von Artikel 111 ZGB geschieden.

2. Die zwischen den Ehegatten am 23. August 2017 abgeschlossene Vereinbarung über die Scheidungsfolgen (1 Seite in Deutsch/1 Seite in Französisch) wird gerichtlich genehmigt und es wird festgestellt, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt sind.
3. Vereinbarungsgemäss werden die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2100.–, dem Ehemann auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Vorschuss verrechnet.
4. Schriftlich zu eröffnen:
 - dem Ehemann
 - der Ehefrau (durch Publikation im Kantonalen Amtsblatt)

Der Gerichtspräsident: Corti

Pfeffer, Christine, vormals wohnhaft Murtenstrasse 3 in 3177 Laupen BE, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch des Urs Muster, Gesuchsteller, nachstehender Entscheid vom 7. September 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, die 2-Zimmer-Wohnung im 1. Stock an der Murtenstrasse 3 in 3177 Laupen innert zehn Tagen ab Erhalt dieses Entscheids unter Rückgabe sämtlicher Schlüssel zu räumen und zu verlassen. Soweit weitergehend wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
2. Falls die gesuchsgegnerische Partei den Anordnungen dieser Verfügung nicht innert Frist Folge leistet, kann die gesuchstellende Partei die Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland schriftlich veranlassen, das Polizeiorgan der zuständigen Gemeinde mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen. Der Auftrag an das Polizeiorgan erfolgt nach Leistung eines Kostenvorschusses durch die gesuchstellende Partei.
3. Die für den Vollzug zuständige Gemeinde ist ermächtigt, geräumte Gegenstände nach ungenutztem Ablauf einer Abholfrist von zwei Monaten ab Abschluss der Räumung ohne weitere Ankündigung zu verwerten oder zu entsorgen.
4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 770.– (inklusive Publikationskosten), werden der gesuchsgegnerischen Partei auferlegt und mit dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 575.– und der gesuchstellenden Partei werden Fr. 195.– aus der Gerichtskasse zurückerstattet. Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, der gesuchstellenden Partei Fr. 770.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 575.–) zu ersetzen.
5. (...)

Vergeiner, Alexander, vormals wohnhaft Weiermattweg 21 in 3098 Köniz, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Rudolf Bucher, Gesuchsteller, nachstehender Entscheid vom 10. September 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gesuchsgegner wird verurteilt, die 2½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss rechts inklusive Estrich am Weiermattweg 21, 3098 Köniz, innert zehn Tagen ab Publikation dieses Entscheids zu räumen und unter Abgabe der Schlüssel zu verlassen.
2. Falls der Gesuchsgegner den Anordnungen dieser Verfügung nicht innert Frist Folge leistet, kann der Gesuchsteller die Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland schriftlich veranlassen, das Polizeiorgan der zuständigen Gemeinde mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen. Der Auftrag an das Polizeiorgan erfolgt nach Leistung eines Kostenvorschusses durch den Gesuchsteller.
3. Die für den Vollzug zuständige Gemeinde ist ermächtigt, geräumte Gegenstände nach ungenutztem Ablauf einer Abholfrist von zwei Monaten ab Abschluss der Räumung ohne weitere Ankündigung zu verwerten oder zu entsorgen.
4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1070.– (inklusive Publikationskosten), werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Vorschuss verrechnet.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 885.– und dem Gesuchsteller werden Fr. 185.– aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

Der Gesuchsgegner wird verurteilt, dem Gesuchsteller Fr. 1070.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 885.–) zu ersetzen.

5. Der Gesuchsgegner wird verurteilt, dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von Fr. 1000.– (inklusive Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

Zivilverfahren Samuel Kiangala, geboren am 13. Juni 2017, von Angola, gesetzlich vertreten durch die Mutter Ana Roda Kiangala, geboren am 12. Oktober 1992, wohnhaft Untermattweg 66, 3027 Bern, vertreten durch Alain Ambühl, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Predigergasse 10, Postfach 154, 3001 Bern, Kläger, gegen **Kosi**, Thierry, geboren am 4. Januar 1981, von Angola, unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter betreffend Vaterschaft und Unterhalt.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass sowohl der Beklagte, als auch die Kindsmutter als Zeugin trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht zur Verhandlung vom 10. September 2018 erschienen sind.
2. Das Verfahren CIV 18 4045 wird bis am 10. Dezember 2018 sistiert.
3. Der Kläger wird aufgefordert, sich spätestens am 10. Dezember 2018 zum Fortgang des Verfahrens zu äussern.

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung betreffend Sistierung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung der Verfügung (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Begründung kann die Verfügung innert zehn Tagen mit Beschwerde angefochten werden (Art. 126 Abs. 2 ZPO). Für Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Begründung beigelegt wird.

Die Gerichtspräsidentin: Zürcher

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Simic Olivera, vormals wohnhaft Gartenstrasse 9 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, sowie **Simic Zoran**, vormals wohnhaft Neumarktstrasse 30, 2502 Biel/Bienne werden als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Rolf Markus Hirt, Gesuchsteller, nachstehender Entscheid vom 9. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die a. o. Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Gesuchsgegner werden verurteilt, die 4½-Zimmer-Wohnung an der Neumarktstrasse 30 in 2502 Biel/Bienne bis spätestens am 23. August 2018, um 12 Uhr zu räumen und zu verlassen, unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 343 Absatz 1 Buchstabe a ZPO in Verbindung mit Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–). Der Gesuchsteller meldet eine Widerhandlung gegebenenfalls der Polizei. Artikel 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
2. Falls die Gesuchsgegner den Anordnungen dieses Entscheids nicht innert Frist Folge leisten, kann der Gesuchsteller die Zivilabteilung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland unter Bezahlung eines noch zu bestimmenden Kostenvorschusses schriftlich veranlassen, das zuständige Polizeiorgan mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.–, werden den Gesuchsgegnern auferlegt und mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Vorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegner haben dem Gesuchsteller unter solidarischer Haftbarkeit Fr. 1000.– für vorgechossene Gerichtskosten zu ersetzen.

4. Die Gesuchsgegner werden verurteilt, dem Gesuchsteller unter solidarischer Haftbarkeit eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen.
5. (...)

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

Nega Embafrash, Geburtsdatum unbekannt, von Eritrea, wohnhaft 1161 south Brich Street, appartement 403, Denver CO 80246, USA, wird als Beklagter in Sachen Vaterschaft und Unterhalt von Geresus Kobob, Geresus Tedros und Geresus Tsega, wohnhaft Brüggstrasse 64, 2503 Biel, Kläger, nachstehender Entscheid vom 10. September 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. In Anwendung von Artikel 261 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wird das Kindesverhältnis zwischen Kobob Geresus, geboren am 11. August 2014 und Embafrash Nega sowie zwischen Tedros Geresus, geboren am 7. November 2008 und Embafrash Nega, rückwirkend ab dem Geburtsdatum von Kobob Geresus bzw. Tedros Geresus festgestellt.
2. Kobob Geresus, geboren am 11. August 2014 und Tedros Geresus, geboren am 7. November 2008 werden unter der alleinigen elterlichen Sorge ihrer Mutter, Tsega Geresus, belassen.
3. Embafrash Nega wird verurteilt, zugunsten von Kobob Geresus und Tedros Geresus rückwirkend per 5. Dezember 2015 sowie für die Zukunft einen monatlich im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag in der Höhe von je Fr. 50.– zu leisten. Embafrash Nega hat den Unterhaltsbeitrag von je Fr. 50.– gestützt auf Artikel 277 Absatz 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung des jeweiligen Kindes ordentlicherweise abgeschlossen ist.
4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1500.– (davon Fr. 911.50 Übersetzerkosten Global Translation gemäss Rechnung vom 26. Januar 2017, USD 190.– für Rechtshilfekosten ABV Legal Services Seattle USA vom 30. Januar 2017 und 6. Juni 2017 sowie Übersetzerkosten vom 6. Dezember 2018 von Fr. 240.–), werden Tsega Geresus zur Bezahlung auferlegt, unter Berücksichtigung ihrer unentgeltlichen Rechtspflege.
5. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
6. Zu eröffnen:
 - (...)
 - (...)
 - dem Beklagten durch Publikation
 - (...)
 - (...)

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Sidler

La décision suivante en matière civile est pourvue d'une motivation et est notifiée, sous la forme d'un dispositif, aux personnes de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Le délai pour contester la décision commence à courir dès la publication de la décision. La durée du délai est indiquée séparément par chaque publication de décision (voir ci-dessous). La motivation, ainsi que l'indication complète des voies de droit peuvent être consultées auprès de l'autorité judiciaire compétente, après s'être annoncé préalablement par téléphone.

Dans la procédure civile liée entre Office du registre du commerce du canton de Berne, Gerechtigkeitsgasse 36, Case postale 627, 3000 Berne 8, requérant, et **EDAG Bienne Sàrl**, Zollhausstrasse 62a, 2504 Biel/ Bienne, requise, concernant une carence dans l'organisation de la société (art. 731b CO).

Considéranants:

(...)

Le Président décide:

1. La Société à responsabilité limitée Edag Bienne Sàrl est dissoute avec effet au 12 septembre 2018, à 12 h et doit être liquidée selon les dispositions applicables à la faillite.
2. L'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, est nommé liquidateur de la société.
3. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1000.–, sont mis à la charge de la partie requise qui est tenue de verser ce montant directement au Tribunal.

4. A notifier:

- aux parties;
- au Bureau du registre foncier du Seeland;
- à l'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland.

La décision suivante en matière civile est pourvue d'une motivation et est notifiée, sous la forme d'un dispositif, aux personnes de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Le délai pour contester la décision commence à courir dès la publication de la décision. La durée du délai est indiquée séparément par chaque publication de décision (voir ci-dessous). La motivation, ainsi que l'indication complète des voies de droit peuvent être consultées auprès de l'autorité judiciaire compétente, après s'être annoncé préalablement par téléphone.

Dans la procédure civile liée entre Office du registre du commerce du canton de Berne, Gerechtigkeitsgasse 36, Case postale 627, 3000 Berne 8, requérant, et **Eden Club Sàrl**, c/o Traoré Maniman, rue du Canal 11, Crêperie la Suzette, 2502 Biel/Bienne, requise, concernant une carence dans l'organisation de la société (art. 731b CO).

Considéranants:

(...)

Le Président décide:

1. La Société à responsabilité limitée Eden Club Sàrl est dissoute avec effet au 12 septembre 2018, à 12 h et doit être liquidée selon les dispositions applicables à la faillite.
2. L'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, est nommé liquidateur de la société.
3. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1000.–, sont mis à la charge de la partie requise qui est tenue de verser ce montant directement au Tribunal.
4. A notifier:
 - aux parties;
 - au Bureau du registre foncier du Seeland;
 - à l'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland.

Le Président: Villard

Notification du dispositif de décisions en matière civile
Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Sur la base de l'article 239 alinéa 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit, peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les dix jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure en divorce sur demande unilatérale liée entre Cafilisch Mehtab née Saengmued Bunlom, née le 21 août 1963, de Trin GR, domiciliée Weyerermattstrasse 23, 2560 Nidau, représentée par Me Yves Reich, Rue de la Gare 4, 2502 Biel/Bienne, demanderesse, et **Mehtab Ali**, né le 12 juin 1965, pays d'origine Pakistan, de domicile inconnu, défendeur.

La Présidente décide:

1. Le divorce du mariage contracté entre les parties le 13 octobre 1995 par-devant l'Office de l'état civil de Nidau est prononcé à la demande de la demanderesse, en application de l'article 114 CC.
2. Il est ordonné à la caisse de pension Gastosocial, Buchserstrasse 1, case postale 2304, 5001 Aarau, de transférer un montant de CHF 7'177.97 de la prestation de sortie de Ali Mehtab (n°AVS 756.0164.7406.08) en faveur de Bunlom Cafilisch Mehtab née Saengmued (n°AVS 756.9869.1331.42) sur son compte auprès de la caisse de pension Gastosocial, Buchserstrasse 1, case postale 2304, 5001 Aarau, conformément à l'article 122 CC.
3. Les parties restent propriétaires des objets ainsi que des titres actuellement en leur possession et répondent personnellement de leurs dettes. Ainsi, le régime matrimonial des parties est liquidé.
4. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 800.–, sont partagés par moitié entre les parties, les dépens des parties étant compensés entre eux. Les dispositions sur l'assistance judiciaire sont réservées.
5. La rémunération de Me Yves Reich a été taxée selon note d'honoraires fournie.
6. Dès qu'elle est en mesure de le faire, Bunlom Cafilisch Mehtab née Saengmued est tenue de rembourser d'une part au canton de Berne les frais judiciaires mis à sa charge et la rémunération allouée pour le mandat d'office, d'autre part à Me Yves Reich la différence entre cette rémuné-

ration et les honoraires que celui-ci aurait touchés comme mandataire privé (art. 123 al. 1 CPC).

7. Notifié et motivé oralement. Il est donné connaissance des voies de recours mentionnées ci-après. A notifier par écrit:
 - aux parties
 - en extrait à l'institution de prévoyance professionnelle, après l'entrée en force de chose jugée de la décision

La Présidente: Würsten

Regionalgericht Oberland

Soares Gomes Gonçalves, Firmino Manuel, geboren am 31. Mai 1975, von Portugal, bisher wohnhaft Centralstrasse 29, 3800 Interlaken, Gesuchsgegner im Verfahren gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, vertreten durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, betreffend Gesuch um definitive Rechtsöffnung wird nachstehende Verfügung vom 27. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 26. Juni 2018 in der Betreuung Nr. 98005671 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, ist am 27. Juni 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 27. Juni 2018 eingetreten.
3. (...)
4. (...)
5. Soares Gomes Gonçalves Firmino Manuel wird eine Frist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügungen angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
6. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten zu den Bürozeiten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 56 11 bei der Kanzlei des Regionalgerichts Oberland zur Einsicht auf.
7. Ohne Gegenbericht der Parteien innert zehn Tagen wird davon ausgegangen, dass sie bei Rückzug des Rechtsvorschlages oder Bezahlung der Forderung auf eine Stellungnahme zur Kostenliquidation verzichten.
8. (...)

Frist zur Stellungnahme: Zehn Tage.

Soares Gomes Gonçalves, Firmino Manuel, geboren am 31. Mai 1975, von Portugal, bisher wohnhaft Centralstrasse 29, 3800 Interlaken, Gesuchsgegner im Verfahren gegen den Kanton Bern, Einwohnergemeinde Interlaken und deren Kirchgemeinde, vertreten durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, betreffend Gesuch um definitive Rechtsöffnung wird nachstehende Verfügung vom 27. Juni 2018 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 26. Juni 2018 in der Betreuung Nr. 98005671 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, ist am 27. Juni 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 27. Juni 2018 eingetreten.
3. (...)
4. (...)
5. Soares Gomes Gonçalves Firmino Manuel wird eine Frist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügungen angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

6. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten zu den Bürozeiten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 56 11 bei der Kanzlei des Regionalgerichts Oberland zur Einsicht auf.

7. Ohne Gegenbericht der Parteien innert zehn Tagen wird davon ausgegangen, dass sie bei Rückzug des Rechtsvorschlages oder Bezahlung der Forderung auf eine Stellungnahme zur Kostenliquidation verzichten.

8. (...)

Frist zur Stellungnahme: Zehn Tage.

Der Gerichtspräsident: Sarbach

Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidung (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

Regionalgericht Oberland

Der **Weggenossenschaft Saanenmöser-Dählweid**, c/o Ferienhaus der Einwohnergemeinde Münsingen, 3777 Saanenmöser, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, betreffend Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation wird nachstehender Entscheid vom 7. September 2018 zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen:

(...)

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Weggenossenschaft Saanenmöser-Dählweid mit Sitz in Saanen wird aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften über den Konkurs.
3. Die Akten gehen an das Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland.
4. Die Gerichtskosten werden bestimmt auf Fr. 500.– und gehen zulasten der Weggenossenschaft Saanenmöser-Dählweid. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.
5. Die Gesuchsgegnerin hat dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.

Hinweis: Die Gesuchsgegnerin kann den begründeten Entscheid nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 56 30 beim Regionalgericht Oberland einsehen.

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hör

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist

gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Bethany Gebremeskel, geboren am 17. Februar 2018, gesetzlich vertreten durch die Mutter Dearit Gebremeskel, wohnhaft Worbentalstrasse 93, 3063 Ittigen, vertreten durch Beiständin Eve-Anne Baltzinger, Sozialdienst Ittigen, Rain 7, 3063 Ittigen, Klägerin/Gesuchstellerin, gegen

Abraham Gidey, von Eritrea, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter 1/Gesuchsgegner 1

Gebremeskel Dearit, geboren am 29. Mai 1988, von Eritrea, wohnhaft Worbentalstrasse 93, 3063 Ittigen, Beklagte 2/Gesuchsgegnerin 2

betreffend Anfechtung Kindesverhältnis sowie unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die Klage betreffend Anfechtung Kindesverhältnis sowie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 10. August 2018 sind am 22. August 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 21. August 2018 eingetreten.
3. Das Vaterschaftsabklärungsgutachten vom 30. August 2018 ist am 5. September 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen. Eine Kopie davon wird der Klägerin/Gesuchstellerin sowie der Beklagten 2/Gesuchsgegnerin 2 zugestellt.
4. Der Beklagte 1/Gesuchsgegner 1 kann die Rechtschriften samt Beilagen auf telefonische Voranmeldung hin beim Regionalgericht Bern-Mittelland abholen.
5. Dem Beklagten 1/Gesuchsgegner 1 wird eine Frist von 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort betreffend Anfechtung Kindesverhältnis sowie eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort sowie die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
6. Sollte der Beklagte 1/Gesuchsgegner 1 innert Frist gemäss Ziffer 5 hiervoor keine Klageantwort einreichen, wird ihm eine Nachfrist von fünf Tagen ab Ablauf der Frist gemäss Ziffer 5 angesetzt.
7. Ein Doppel der Klage samt Beilagen wird der Beklagten 2/Gesuchsgegnerin 2 zugestellt.
8. Der Beklagten 2/Gesuchsgegnerin 2 wird eine Frist von 21 Tagen ab Erhalt der Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort betreffend Anfechtung Kindesverhältnis sowie eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort sowie die Stellungnahme und allfälligen Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
9. Zu eröffnen:
 - der Klägerin/Gesuchstellerin
 - der Beklagten 2/Gesuchsgegnerin 2
 - dem Beklagten 1/Gesuchsgegner 1 (durch Publikation im Amtsblatt)

Die Gerichtspräsidentin: Gysi

Zivilverfahren Begolli Fahrjje, geboren am 20. Mai 1964, wohnhaft rr.Xhaavit Mitrovica, BL-II,h,I, kati IV, nr. 14, KOS-10000 Prishtina per Adresse Sedaj Franklin, Rr. UÇK Nr. 6 (Fah. Post. 7), KOS-10010 Prishtinë, Klägerin, gegen **Haliti**, Ahmet, geboren am 10. September 1938, von Bern, wohnhaft Sulgenrain 27/12, 3007 Bern, Beklagter, betreffend Ehescheidung (Klage).

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin den verlangten Gerichtskostenvorschuss innert Frist nicht geleistet hat.
2. Der Klägerin wird eine Nachfrist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung zur Leistung des Gerichtskostenvorschusses von Fr. 5000.– angesetzt. Angaben für Zahlungen aus dem Ausland: PostFinance Bern, IBAN CH04 0900 0000 6036 1691 2, BIC POFICHBEXX.

Wird der Vorschuss nicht innert der angesetzten Nachfrist geleistet, so tritt das Gericht auf die Klage nicht ein.

3. Zu eröffnen:

- der Klägerin (durch Publikation im Amtsblatt) Mitzuteilen:
- dem Beklagten (mit B-Post)

Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Medconcept Healthcare AG, Karl-Neuhaus-Strasse 8, 2502 Biel/Bienne, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramts des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 27. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 22. August 2018 ist am 23. August 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 22. August 2018 eingetreten.
3. Ein Doppel des Gesuchs wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.
4. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
5. Zu eröffnen:
 - der gesuchstellenden Partei (A-Post)
 - der gesuchsgegnerischen Partei, unter Zustellung des Gesuches (LSI)

Swiss-Asbest GmbH, Meinisbergweg 6, 2504 Biel/Bienne, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR), Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 17. August 2018 und die Verfügung vom 4. September 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 900.– ist am 4. September 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Ein Doppel des Gesuchs vom 17. August 2018 wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.
3. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
4. Zu eröffnen:
 - der gesuchsgegnerischen Partei, unter Zustellung des Gesuches
 - der gesuchstellenden Partei

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Fixation de délais pour le dépôt d'actes de procédure

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est con-

sidérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Citations à comparaître

Les personnes mentionnées ci-après doivent participer à un acte de procédure déterminé. Il est procédé à la notification de la citation à comparaître par le biais de la Feuille officielle pour les motifs mentionnés à l'article 141 alinéa 1 lettre a à c CPC. La citation est réputée notifiée le jour de la publication. Si la partie ne comparait pas à la date déterminée, elle sera considérée comme défaillante et la procédure suivra son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut (art. 147 al. 1 et 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, citer les parties à une nouvelle audience, lorsque la partie défaillante rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC). Les conséquences du défaut sont différentes en cas de non-comparution des parties à l'audience de conciliation (art. 206 CPC), ainsi qu'à l'audience des débats principaux dans la procédure ordinaire (art. 234 CPC). Ces conséquences seront indiquées dans chaque cas particulier.

Dans la procédure civile liée entre Ben Tiba Rym, née le 18 novembre 1993, de Biel/Bienne BE, domiciliée route de Mâche 39, 2503 Biel/Bienne, représentée par Me François Contini, rue Karl-Neuhaus 21, case postale 800, 2501 Biel/Bienne, demanderesse/requerante, et **Hafnawi Wassin**, né le 10 août 1987, pays d'origine Tunisie, domicile inconnu, défendeur/requis, concernant une demande unilatérale en divorce et une requête d'assistance judiciaire.

La Présidente e.o. ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la demande unilatérale en divorce et de la requête d'assistance judiciaire (avec annexes) du 28 août 2018 (reçues le 31 août 2018) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'article 62 CPC, la litispendance est créée dès le 28 août 2018.
3. Il est constaté que le défendeur est de domicile inconnu. Partant il sera procédé par voie de publication en ce qui concerne le défendeur et renoncé à une audience de conciliation.
4. Un exemplaire de la demande unilatérale en divorce et un exemplaire de la requête d'assistance judiciaire (avec annexes) du 28 août 2018 sont notifiés au défendeur/requis. Ils sont à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
5. L'assistance judiciaire est accordée à la demanderesse pour la procédure en divorce. Me François Contini est désigné mandataire d'office de Ben Tiba Rym.
6. Un délai jusqu'au 23 octobre 2018 est imparti au défendeur pour déposer une réponse écrite accompagnée des éventuelles pièces justificatives.
7. L'audience des débats devant la Présidente e.o. Ndiaye est fixée au mercredi 14 novembre 2018, 8 h 30 (durée prévue de l'audience une heure), salle d'audience 111, 1er étage, Préfecture, rue de l'Hôpital 14, 2502 Bienne.

Les parties sont tenues de comparaître personnellement devant le Tribunal à l'heure indiquée. Il est prévu d'interroger les parties. Conséquences du défaut

Si une partie, tenue de comparaître personnellement, ne se présente pas à l'audience sans motif valable, le Tribunal en tient compte lors de l'interrogatoire des parties dans le cadre de l'appréciation des preuves (art. 164 CPC).

Lorsqu'une partie ne comparait pas personnellement à l'audience et qu'aucun mandataire ne la représente valablement, le Tribunal statue sur la base des actes déjà accomplis. Il se base au surplus sur les actes de la partie comparante et sur le dossier (art. 234 al. 1 CPC). En cas de défaut des deux parties sans motif valable, la procédure devient sans objet et elle est rayée du rôle. Les frais judiciaires sont alors répartis également entre les parties (art. 234 al. 2 CPC).

8. L'Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) Biel/Bienne sera invitée à communiquer au Tribunal si la famille concernée lui est connue et, cas échéant, si des faits ou antécédents parvenus à sa connaissance pourraient aller à

l'encontre du maintien de l'autorité parentale conjointe des parents sur l'enfant mineur.

9. Les documents suivants sont à envoyer au Tribunal, au plus tard jusqu'au 23 octobre 2018: par le défendeur:
 - la déclaration d'impôt complète pour l'année 2017
 - le certificat de salaire pour l'année 2017
 - les décomptes de salaire ou les documents attestant des revenus pour les mois de juin à août 2018
10. Il est ordonné d'office l'édition du dossier CIV 14 1791 (MPUC/MProv.).
11. Le mandataire de Ben Tiba Rym est invité à se munir pour l'audience de sa note d'honoraires à fin de taxation.
12. A notifier:
 - à la demanderesse (par Me François Contini, courrier A)
 - au défendeur (par publication)

La Présidente e. o.: Ndiaye

Delos Santos Michelle, genant Panoy, geboren am 5. Juni 1983, vormals wohnhaft Boracay, Provinz Aklan, Philippinen, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Beklagter in Sachen Vaterschaft und Unterhalt des Gügi Liam Buwan, Kläger, nachstehende Verfügung vom 12. September 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Vom Eingang des Schreibens der Kindsmutter vom 27. Juli 2018 (Eingang am 30. Juli 2018) und der Stellungnahme der Beiständin des Klägers vom 2. August 2018 (Eingang am 3. August 2018) wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Kindsmutter der Klage des Kindes anschliesst, jedoch keine Parteirechte bezüglich der Frage der gemeinsamen Sorge ausüben will. Somit wird sie zum Gerichtstermin als gesetzliche Vertreterin ihres Kindes, Liam Buwan Gügi, vorgeladen auf Mittwoch, 26. September 2018, 10 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 102, 1. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel.
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
3. Der Beklagte wird zum zweiten Mal aufgefordert, bis am 24. September 2018 Unterlagen zu seiner finanziellen Situation einzureichen.

Der Gerichtspräsident: Walser
i. V. Sidler, Gerichtspräsident

Regionalgericht Oberland

Burri, Melissa, geboren am 23. Juli 1998, wohnhaft Rua Carlos Gomes, Parque Residencial Laranjeiras, 29165-260 Serra (Espírito Santo), Brasilien (Beklagte), betreffend Klage um Abänderung Volljährigenunterhalt von Hans Peter Burri (Kläger).

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Verfügung vom 2. Oktober 2017 der Beklagten bisher nicht rechtshilfweise zugestellt werden konnte und auch keinerlei Informationen zum Stand des rechtshilfweisen Zustellungsverfahrens erhältlich gemacht werden konnten.
Nachdem eine Zustellung an die Beklagte unmöglich beziehungsweise mit ausserordentlichen Umständen verbunden ist, erfolgen Zustellungen an die Beklagte nunmehr durch Publikation im kantonalen Amtsblatt (Art. 141 Abs. 1 Lit. b ZPO).
2. Das Schreiben (Klagerückzug) des Klägers vom 14. August 2018 ist am 15. August 2018 mit Beilage beim Regionalgericht Oberland eingegangen.

Ein Doppel des Schreibens (mit Beilage) kann von der Beklagten nach vorgängiger telefonischer Anmeldung bei der Kanzlei der Zivilabteilung des Regionalgerichts eingesehen beziehungsweise abgeholt werden.

3. Kopien der Verbale des Regionalgerichts Oberland vom 15. August 2018 und vom 10. September 2018 werden dem Kläger zugestellt. Kopien der Verbale können von der Beklagten nach vorgängiger telefonischer Anmeldung bei der Kanzlei der Zivilabteilung des Regionalgerichts eingesehen beziehungsweise abgeholt werden.
4. Aufgrund des erfolgten Klagerückzugs ist das vorliegende Verfahren abzuschreiben (Art. 241 ZPO). Eine allfällige Stellungnahme der Parteien zur Festsetzung und Verteilung der Prozesskosten hätte bis zwei Wochen nach Zustellung der vorliegenden Verfügung zu erfolgen.
5. Zu eröffnen:
 - dem Kläger (Einschreiben)
 - der Beklagten (Publikation im kantonalen Amtsblatt)

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 17 1810) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Bettler

Der **New Mind GmbH in Liquidation** mit Sitz in Thun wird als Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gesuchsteller, betreffend Antrag auf Ergreifung der Massnahmen gemäss Artikel 154 Absatz 3 HRegV in Verbindung mit Artikel 941a OR und Artikel 819 OR in Verbindung mit Artikel 731 b OR Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 6. September 2018 ist mit den Beilagen am 7. September 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Das Gesuch und die Beilagen liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung in der Kanzlei des Regionalgerichtes Oberland zur Einsicht auf.
3. Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, dem Gericht bis am 30. Oktober 2018 eine korrekte Anmeldung beim Handelsregisteramt des Kantons Bern zu folgenden Punkten nachzuweisen bzw. zu dokumentieren:
 - Nennung eines/einer zur Vertretung der Gesellschaft befugten Liquidators/Liquidatorin mit Wohnsitz in der Schweiz;
 - Anmeldung eines neuen Rechtsdomizils in der Schweiz.

Bei Fragen oder Unklarheiten kann beim Handelsregisteramt des Kantons Bern telefonisch um Auskunft ersucht werden (031 633 43 60; vgl. auch die Formulare und Merkblätter für die einzelnen Gesellschaftsformen auf der Homepage des Kantons Bern: www.jgk.be.ch - Handelsregisteramt - Formulare/Merkblätter).

4. Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass sie gerichtlich aufgelöst wird, wenn sie innert der ihr gemäss Ziffer 3 hier vor gesetzten Frist die Bedingungen dieser Ziffer nicht nachweist.

Die Gerichtspräsidentin: Meyes

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen,

wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren João Augusto Pereira, geboren am 4. Juni 1972, von Portugal, wohnhaft Mühletalstrasse 2, 3110 Münsingen, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Gärtli, Dorfstrasse 12, Postfach 44, 3123 Belp, Gesuchsteller/Gesuchsgegner, gegen **Pereira Ramos Susete Maria**, geboren am 8. August 1977, von Portugal, wohnhaft Rua de Santiago No-26, A do Barbas, PT-2405-001 Leiria, Gesuchsgegnerin/Gesuchstellerin, betreffend Eheschutzgesuch und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die Eingabe inklusive Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege der Gesuchsgegnerin/Gesuchstellerin (undatiert) ist am 22. August 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen. Eine Kopie wird der Gegenpartei zugestellt.
2. Es wird festgestellt, dass die Gesuchsgegnerin/Gesuchstellerin innert Frist kein Zustellungsdomizil gemäss Artikel 140 ZPO bezeichnen hat. Die Zustellung erfolgt demnach künftig durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 141 ZPO).
3. (...)
4. Die Vergleichsverhandlung, eventuell förmliche Gesuchsverhandlung vor Gerichtspräsidentin Falkner wird angesetzt auf Dienstag, 20. November 2018, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Beratungszimmer 4, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldigt fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

5. Am Termin wird ein/eine Portugiesisch-Übersetzer/Übersetzerin anwesend sein.
6. Das Gericht benötigt hinsichtlich der Verhandlung bis spätestens am 9. November 2018 noch folgende Unterlagen:
Vom Gesuchsteller/Gesuchsgegner:
– Sozialhilfebudget Juni bis August 2018
Von der Gesuchsgegnerin/Gesuchstellerin:
– aktuelle Belege über Einkommen und Ausgaben der Gesuchsgegnerin/Gesuchstellerin und des minderjährigen Sohnes

Die Gerichtspräsidentin: Falkner

Zivilverfahren Ahmed Selamet, geboren am 27. Januar 1987, von Eritrea, wohnhaft Neuhausweg 21, 3027 Bern, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Nadine Ryser Büschi, Anwältinnenbüro, Postfach, 3001 Bern, Klägerin, gegen **Adalla Rofael**, geboren am 23. September 1988, von Eritrea, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter, betreffend Ehescheidung (Klage).

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass das Verfahren CIV 2018 2743 inzwischen abgeschlossen ist. Das Verfahren CIV 18 2174 wird wieder aufgenommen.
2. Der Beklagte kann ein Doppel der Ehescheidungsklage beim Regionalgericht Bern-Mittelland beziehen.
3. Dem Beklagten wird eine Frist von drei Wochen ab Publikation angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen.

Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

4. Sollte der Beklagte innert Frist gemäss Ziffer 3 hiervor keine Klageantwort einreichen, wird ihm eine Nachfrist von zehn Tagen ab Ablauf der Frist gemäss Ziffer 3 angesetzt.
5. Die Einigungsverhandlung und Hauptverhandlung vor Gerichtspräsidentin Luginbühl wird angesetzt auf Freitag, 16. November 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 22, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.
Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldigt fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

6. Bis zum 9. November 2018 haben einzureichen:
Der Beklagte:
– aktuelle Auszüge sämtlicher Konti
7. Es wird von Amtes wegen bei der Zentralstelle 2. Säule eine Anfrage betreffend die gemeldeten Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen des Beklagten gemacht sowie gegebenenfalls Pensionskassen- und/oder Freizügigkeitskontoauszüge eingeholt.
8. Es ist damit zu rechnen, dass an dieser Verhandlung die zweiten Parteivorträge und die Beurteilung stattfinden werden.
9. Anlässlich der Verhandlung wird eine Tigrinya-Übersetzung anwesend sein.
10. Zu eröffnen:
– der Klägerin
– dem Beklagten (per Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Zivilverfahren Fatima Shimal, geboren am 3. November 1978, von Irak, domizilverzeichend bei ihrer Anwältin, vertreten durch Fürsprecherin Franziska Schnyder, Effingerstrasse 4a, Postfach, 3001 Bern, Klägerin/Gesuchstellerin, gegen **Khaled Khalil Aubed Obeid**, geboren am 30. September 1983, von Irak, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter/Gesuchsgegner, betreffend Ehescheidung auf Klage und unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage sowie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 5. September 2018 sind am 6. September 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen. Je ein Doppel kann vom Beklagten/Gesuchsgegner beim Regionalgericht Bern-Mittelland bezogen werden.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 5. September 2018 eingetreten.
3. Dem Beklagten/Gesuchsgegner wird eine Frist von drei Wochen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Klageantwort sowie eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und die Stellungnahme sowie allfällige Beilagen sind je in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
4. Sollte der Beklagte/Gesuchsgegner innert Frist gemäss Ziffer 3 hiervor keine Klageantwort einreichen, wird ihm eine Nachfrist von fünf Tagen ab Ablauf der Frist gemäss Ziffer 3 hiervor angesetzt.
5. Der Termin zur Einigungsverhandlung, gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), eventuell Hauptverhandlung gemäss Artikel 228 ff. ZPO vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Mittwoch,

14. November 2018, 8.15 Uhr, (voraussichtliche Verhandlungsdauer 2½ Stunden), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldigt fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

6. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis spätestens am 2. November 2018 noch folgende Unterlagen:
Von der Klägerin/Gesuchstellerin:
(...)
Vom Beklagten/Gesuchsgegner:
– Lohnausweis(e) des vergangenen Jahres (bei unselbstständiger Tätigkeit)
– aktuelle Lohnabrechnung(en) (bei unselbstständiger Tätigkeit)
– Geschäftsabschlüsse das heisst Bilanz und Erfolgsrechnungen (bei selbstständiger Tätigkeit)
– zweckdienliche Unterlagen bezüglich der monatlichen Fixkosten (Mietverträge, Versicherungsausweise Krankenkasse, Unterhaltsleistungen usw.)
– weitere Einkommens-, Vermögens- und Ausgabenbelege
7. (...)
8. Die Parteien haben dem Gericht umgehend mitzuteilen ob für die Verhandlung ein/e Übersetzer/in beigezogen werden muss und wenn ja, in welcher Sprache.
9. Zu eröffnen:
– der Klägerin/Gesuchstellerin (per Einschreiben)
– dem Beklagten/Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt)

Die Gerichtspräsidentin: Rickli

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

MEDU GmbH, mit Sitz an der Hintergasse 4A in 2504 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Domizil, wird als Beklagte in Sachen Arbeitsrecht (Klage auf Offenlegung und Herausgabe) der Paritätische Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz (PK Reinigung), Klägerin, nachstehende Vorladung vom 13. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die Klage vom 14. Juni 2018 ist am 15. Juni 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 30. April 2018 eingetreten.
3. Ein Doppel der Klage samt Beilagen kann während der Büroöffnungszeiten bei der Zivilkanzlei des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland eingesehen bzw. abgeholt werden.
Der beklagten Partei wird eine Frist von 21 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
4. (...)
5. (...)
6. Die Hauptverhandlung wird vor der Einzelrichterin Schwendener angesetzt auf Freitag, 26. Oktober 2018, 13.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden), Gerichtssaal 117, 1. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel
7. Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant. Juristische Personen haben ein statutarisches Organ oder eine

leitende Person zu entsenden, welche über die Streitsache orientiert sowie zur Prozessvertretung und zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt ist.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

8. Von Amtes wegen werden die Schlichtungsakten JBS 18 584 ediert.

9. (...)

Die Gerichtspräsidentin: Schwendener

Regionalgericht Oberland

Gebrihiwet, Michael, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter im Verfahren betreffend Vaterschaft und Unterhalt des Makbel Ghermay, geboren am 7. Januar 2016, verbeiständet durch Anna Cassanello, Sozialdienst Region Wattenwil, vertreten durch Rechtsanwältin Prisca Graf-Gottschall, Spiez, Kläger, nachstehende Verfügung vom 13. September 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte innerhalb der mit Verfügung vom 3. August 2018 angesetzten Frist keine Stellungnahme zur Vaterschafts- und Unterhaltsklage eingereicht hat.

2. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von 14 Tagen ab Zustellung der vorliegenden Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme zur Vaterschafts- und Unterhaltsklage einzureichen. Die schriftliche Stellungnahme und allfällige Beilagen sind in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

3. Die Verhandlung im vereinfachten Verfahren vor dem Regionalgericht Oberland, Gerichtspräsident Bettler, wird angesetzt auf Donnerstag, 29. November 2018, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei bis drei Stunden), Gerichtssaal 2, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden. Der Kläger wird infolge seines Alters vom persönlichen Erscheinen dispensiert. Der Beklagte hat persönlich zu erscheinen.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid unter Vorbehalt von Artikel 153 ZPO die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

4. Es ist folgender Verhandlungsablauf vorgesehen:

- erste Parteivorträge
- Beweisverfahren (Parteibefragung, Zeugeneinvernahme)
- zweite Parteivorträge und Entscheid (sofern weitere Beweismassnahmen nötig, Verhandlungsabbruch)

5. Als Zeugin wird mit separater Verfügung vorgeladen:

- Diana Ghermay, Stationsstrasse 29, 3645 Gwatt (8.50 Uhr)

Diana Ghermay wird im Rahmen ihrer Zeugenbefragung Gelegenheit gegeben, Antrag zu stellen zur Frage der gemeinsamen elterlichen Sorge. Ihr steht es offen, bereits vorgängig einen entspre-

chenden schriftlichen Antrag beim Regionalgericht Oberland einzureichen (vgl. Art. 298c ZGB).

6. Diana Ghermay wird mit separater Verfügung aufgefordert, Belege direkt an die Verhandlung vom 29. November 2018 mitzubringen, aus denen sich ergibt, dass ihr der Beklagte in der Zeit vom 13. März 2015 bis 11. Juli 2015 beigezogen hat, beziehungsweise sie damals mit dem Beklagten zusammen war (z. B. Fotos, SMS, WhatsApp-Nachrichten usw.), und andererseits allfällige weitere Belege an die Verhandlung mitzubringen, aus denen hervorgeht, dass der Beklagte davon ausgeht, der Vater des Klägers zu sein (z. B. E-Mails, Briefe, SMS, oder WhatsApp-Nachrichten usw.).

7. Zu eröffnen:

- dem Kläger (A-Post)
- dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 18 1659) anzugeben.

Roberts, Thane, geboren am 19. November 1948, von den USA, wohnhaft 2719 - 6th Street, 90405 Los Angeles, California, USA, wird als Beklagter im Unterhaltsverfahren des Nathaniel Grünig, Kläger, nachstehende Verfügung/Entscheid vom 13. September 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger von Hilterfingen nach Thun umgezogen ist (gemäss Geres-Auszug vom 17. August 2018 Umzug per 1. Mai 2018). Die Adresse des Klägers ist im Rubrum von Amtes wegen anzupassen.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte innerhalb der mit Verfügung vom 26. März 2018 angesetzten Frist (dem Beklagten rechtshilfweise am 3. Juni 2018 zugestellt) kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat. Zustellungen an den Beklagten erfolgen demnach nunmehr durch Publikation im kantonalen Amtsblatt (Art. 141 Abs. 1 Lit. c ZPO).

3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte innerhalb der mit Verfügung vom 26. März 2018 angesetzten Frist keine schriftliche Stellungnahme zur Klage eingereicht hat.

4. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von drei Wochen ab Zustellung der vorliegenden Verfügung angesetzt, um zur Klage eine schriftliche Stellungnahme samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die schriftliche Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

5. Der Entscheid vom 3. September 2018 betreffend Gesuch des Klägers um Prozesskostenvorschuss vom Beklagten (Verfahren CIV 18 836) wird den Parteien hiermit eröffnet:

- 1) Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 7539.– auf das PC-Konto Nr. 34-185-3, lautend auf Rechtsanwalt Kurt Gaensli, Thun, zu bezahlen.
- 2) Über die Prozesskosten des vorliegenden Massnahmeverfahrens wird zusammen mit der Hauptsache entschieden. Die Gerichtskosten des vorliegenden Massnahmeverfahrens werden bestimmt auf Fr. 400.–.
- 3) Zu eröffnen: (...)

Rechtsmittelbelehrung: Der vorliegende Entscheid kann innert zehn Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht (Art. 145 Abs. 2 Lit. b ZPO).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsula-

rischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 18 835/836/837) anzugeben.

Dem Kläger wird der Entscheid vom 3. September 2018 (inklusive Begründung) zusammen mit der vorliegenden Verfügung zugestellt.

Der Beklagte kann die vollständige Ausfertigung des Entscheids vom 3. September 2018 (inklusive Begründung) nach vorgängiger telefonischer Anmeldung bei der Zivilabteilung des Regionalgerichts Oberland einsehen.

6. Die Verhandlung im vereinfachten Verfahren vor Gerichtspräsident Bettler vom Regionalgericht Oberland, wird angesetzt auf Donnerstag, 6. Dezember 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden), Gerichtssaal 2, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, wozu hiermit die Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden. Der Kläger wird aufgrund seines Alters vom persönlichen Erscheinen dispensiert. Der Beklagte hat persönlich zu erscheinen.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid unter Vorbehalt von Artikel 153 ZPO die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

7. Es ist folgender Verhandlungsablauf vorgesehen:

- erste Parteivorträge
- gegebenenfalls Vergleichsverhandlungen
- Beweisverfahren (Parteibefragung, Zeugeneinvernahme)
- (sofern weitere Beweismassnahmen nötig sein sollten Verhandlungsabbruch, ansonsten und aus heutiger Sicht geplant:) zweite Parteivorträge und Entscheid

8. Der Beklagte hat dem Gericht bis drei Wochen nach Zustellung der vorliegenden Verfügung mitzuteilen, ob für die Verhandlung ein/e Übersetzer/in notwendig ist und wenn ja, in welcher Sprache.

9. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass das Regionalgericht im vorliegenden Verfahren den Sachverhalt zwar von Amtes wegen zu erforschen hat (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Demnach ist das Gericht verpflichtet, von sich aus alle Elemente in Betracht zu ziehen, die entscheidungswesentlich sind, und unabhängig von den Anträgen der Parteien Beweise zu erheben. Diese Pflicht ist indes nicht ohne Grenzen und entbindet die Parteien nicht von einer aktiven Mitwirkung am Verfahren. Die Parteien haben demnach ihre eigenen Behauptungen darzulegen und soweit möglich zu belegen.

10. Als Zeugin wird mit separater Verfügung vorgeladen:

- Petra Grünig, Goldwilstrasse 46, 3600 Thun (8.45 Uhr).

11. Der Kläger wird unter Hinweis auf die zivilprozessrechtlichen Mitwirkungspflichten (Art. 160 und Art. 164 ZPO) aufgefordert, bis drei Wochen nach Zustellung dieser Verfügung folgende Urkunden einzureichen, wobei eine Verweigerung der Mitwirkung nur in Fällen von Artikel 163 ZPO zulässig ist:

- Krankenkassenpolice 2018 inklusive allfälliger Prämienverbilligungsverfügung
- (gegebenenfalls) Lohnabrechnungen für die Monate Juli bis September 2018 sowie Lohnausweis(e) des Jahres 2017 seiner Mutter

- Geschäftsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) der letzten drei Jahre aus sämtlichen selbstständigen Erwerbstätigkeiten seiner Mutter
 - komplette Steuererklärung des Jahres 2017 seiner Mutter
 - detaillierte, letzte Steuerveranlagungsverfügung seiner Mutter
 - aktualisierte Aufstellung der monatlichen Ausgaben seiner Mutter mit Belegen (neuer Mietvertrag, Krankenkassenpolice 2018 inklusive allfälliger Prämienverbilligungsverfügung, Arbeitswegkosten usw.)
 - alle ihm vorliegenden Urkunden betreffend die persönliche (beispielsweise weitere Kinder), berufliche und finanzielle Situation des Beklagten
12. Der Beklagte wird unter Hinweis auf die zivilprozessrechtlichen Mitwirkungspflichten (Art. 160 und Art. 164 ZPO) aufgefordert, bis drei Wochen nach Zustellung der vorliegenden Verfügung folgende Urkunden einzureichen, wobei eine Verweigerung der Mitwirkung nur in den Fällen von Artikel 163 ZPO zulässig ist:
- Belege über sein monatliches Einkommen seit März 2017
 - bei selbstständiger Erwerbstätigkeit: Geschäftsabschlüsse der letzten drei Jahre aus sämtlicher selbstständigen Erwerbstätigkeiten
 - (gegebenenfalls) Abrechnungen über allfällig bezogenes Ersatzeinkommen (Renten und ähnliches) seit März 2017
 - Aufstellung der monatlichen Einnahmen und Ausgaben mit Belegen (Wohnkosten, Krankenkassenpolice 2018, Arbeitswegkosten usw.),
 - letzte Steuererklärung (oder vergleichbarer Beleg)
 - letzte Steuerveranlagungsverfügung (oder vergleichbarer Beleg)
 - Aufstellung des Vermögens und allfälliger Schulden mit Belegen (Bank- und Postkontoauszüge, Darlehen, Leasingverträge usw.),
 - sofern gegenüber weiteren Kindern unterhaltspflichtig: Angabe der Namen und Geburtsdaten der Kinder/des Kindes und sofern vorhanden Unterhaltstitel
13. Die Akten des Verfahrens CIV 17 1016 des Regionalgerichts Oberland werden zum vorliegenden Verfahren hinzugezogen.
14. Zu eröffnen:
- dem Kläger (Einschreiben)
 - dem Beklagten (durch Publikation im kantonalen Amtsblatt)

Hinweise:

Artikel 160 ZPO Mitwirkungspflicht

1 Die Parteien sind zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet.

Insbesondere haben sie:

- a. ...;
 - b. Urkunden herauszugeben; ...;
 - c.
- 2 (...)
 - 3 (...)

Artikel 163 ZPO Verweigerungsrecht der Parteien

1 Eine Partei kann die Mitwirkung verweigern, wenn sie:

- a. eine ihr im Sinne von Artikel 165 nahestehende Person der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aussetzen würde;
 - b. sich wegen Verletzung eines Geheimnisses nach Artikel 321 des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar machen würde;
- 2 Die Trägerinnen und Träger anderer gesetzlich geschützter Geheimnisse können die Mitwirkung verweigern, wenn sie glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

Artikel 164 ZPO Unberechtigte Verweigerung

Verweigert eine Partei die Mitwirkung unberechtigt, so berücksichtigt dies das Gericht bei der Beweiswürdigung.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 835) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Bettler

Abhanden gekommene Werttitel

Aufruf

Die aufgeführten Wertpapiere werden vermisst. Die unbekannteten Inhaber werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündigungsfrist der Anmeldestelle vorzulegen, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB.

Regionalgericht Oberland

Namen-Papier-Schuldbrief, lastend auf Unterseen-Grundbuch Blatt Nr. 1491 im 3. Rang, lautend auf Karlen-Ingleby Elizabeth.

Nummer: 011-1990/1374/0,
Saldo/Wert: Fr. 100 000.-.

Datum der Ausstellung: 12. April 1990.
Dauer der Auskündigung: Sechs Monate.
Ablauf der Auskündigung: 14. März 2019.

Anmeldestelle
Regionalgericht Oberland
Scheibenstrasse 11b, 3600 Thun
Der Gerichtspräsident: Hänni

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Namen-Papier-Schuldbrief, lastend auf Grundstück Burgdorf-Grundbuch Blatt Nr. 3774-7.

Nummer: 006-1984/2651/0, Saldo/Wert: Fr. 35 000.-.
Datum der Ausstellung: 5. September 1984, Einzelfpfandrecht, 4. Pfandstelle, max. 8%.

Nummer: 006-1991/579/0, Saldo/Wert: Fr. 15 000.-.
Datum der Ausstellung: 13. März 1991, Einzelfpfandrecht, 5. Pfandstelle, max. 10%.

Nummer: 006-1992/1059/0 Saldo/Wert: Fr. 50 000.-.
Datum der Ausstellung: 14. Mai 1992, Einzelfpfandrecht, 6. Pfandstelle, max. 10%.

Nummer: 006-1992/1059/0 Saldo/Wert: Fr. 50 000.-.
Datum der Ausstellung: 14. Mai 1992, Einzelfpfandrecht, 7. Pfandstelle, max. 10%.

Dauer der Auskündigung: Sechs Monate
Ablauf der Auskündigung: 11. März 2019.

Anmeldestelle
Regionalgericht Emmental-Oberaargau
Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf
Der Gerichtspräsident: Blaser

Kraftloserklärung

Die nachstehend genannten, als vermisst aufgerufenen Wertpapiere sind der unterzeichnenden Gerichtsbehörde innert der angesetzten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit gemäss Artikel 870 ZGB kraftlos erklärt.

Regionalgericht Oberland

Namen-Papier-Schuldbrief, lastend auf Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nr. 2978 im 1. Rang, lautend auf Schreyger Emil.

Nummer: 025-IV/4649, Saldo/Wert: Fr. 5000.-
Datum der Ausstellung: 18. November 1957.

Anmeldestelle
Regionalgericht Oberland
Scheibenstrasse 11b, 3600 Thun
Der Gerichtspräsident: Sarbach

Mitteilungen in Strafsachen

Einstellung; Vernehmlassung

In nachstehenden Fällen ist beabsichtigt, das Strafverfahren einzustellen. Die Parteien haben gestützt auf Artikel 329

Absatz 4 StPO das Recht, sich zur voraussichtlichen Einstellung und zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Navroz Chatuna, geboren am 6. Januar 1973, von Georgien, unbekanntes Aufenthaltsort wird Folgendes mitgeteilt:

Es wird beabsichtigt, das Verfahren wegen Diebstahls, Vorfall vom 19. August 2003, geringfügigen Diebstahls, Vorfall vom 17. Januar 2004 und Reisens ohne gültigen Fahrausweis, Vorfall vom 5. November 2003 zufolge eingetretener Verjährungsverjährung einzustellen, das Widerrufsverfahren ebenfalls einzustellen, der Beschuldigte keine Entschädigung zuzusprechen und die Verfahrenskosten dem Kanton Bern aufzuerlegen. Frist zur Stellungnahme zehn Tage seit Publikation, Stillschweigen gilt als Verzicht auf Stellungnahme.

Der Gerichtspräsident: Wullemin

Regionalgericht Oberland

Kuruma, Mamadi, geboren am 1. Januar 1973, von Liberia, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Den Parteien wird zur schriftlichen Stellungnahme eine Frist von zehn Tagen ab Erhalt/Publikation dieser Verfügung gesetzt, um sich zu einer allfälligen Einstellung des Verfahrens infolge Verjährung zu äussern.
2. Bei Einstellung des Verfahrens werden die Kosten zulasten des Kantons Bern gehen, ohne Ausrichtung einer Entschädigung.
3. Stillschweigen gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme.
4. Zu eröffnen:
 - Mamadi Kuruma (mittels Publikation im Amtsblatt)
 - Steiner Thomas (per LSI)
 - Buob Freddy (per LSI)
 - Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland (per Kurier, mit den Akten)

Begründung:

1. Mamadi Kuruma ist unter anderem des Betruges gemäss Artikel 146 StGB beschuldigt, indem er am 9. September 2003 oder früher an Thomas Steiner vermeintliches Kokain verkauft haben soll, welches sich später als Mehl herausgestellt haben soll.
2. Die Widerhandlungen gegen Artikel 146 StGB sind mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bedroht. Gemäss Artikel 97 Absatz 1 Litera b StGB verjähren diese Delikte in 15 Jahren.
3. Gestützt auf Ziffer 2 hievore ist die Verjährungsverjährung am 9. September 2018 eingetreten. Somit ist das Verfahren zufolge Verjährung voraussichtlich einzustellen.
4. Mit Bezug auf Artikel 426 Absatz 2 StPO hat der Kanton Bern die Verfahrenskosten zu übernehmen, da die in diesem Absatz umschriebenen Umstände in casu nicht zum Tragen kommen können.
5. Eine Entschädigung gebührt Kuruma Mamadi nicht, hat er doch keine entschädigungswürdigen Nachteile erlitten.

Die Gerichtspräsidentin: Salzmann

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthaltsort, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbussen bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, Scheibenstrasse 11 A, 3600 Thun, vertreten durch Staatsanwältin Schenk (O 2014 4506/O 2017 12018), Anklagebehörde, **Reisdorf**, Christian, unbekanntes Aufenthaltsort, Strafkläger wegen Hehlerei, **H. T.**, Strafklägerin, gegen **R.C.**, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt und Notar Martin Dreifuss, Länggassstrasse 8, Postfach, 3001 Bern, Beschuldigte, wegen Diebstahls oder Hehlerei, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Drohung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Beschimpfung, Führens eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis, Führens eines Motorfahrzeugs unter Drogeneinfluss, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz, Übertretung gegen das kantonale Strafgesetzbuch und Tötlichkeiten.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Es wird festgestellt, dass D.A. mit Schreiben vom 31. Mai 2018, eingegangen am 4. Juni 2016, und R.B. telefonisch am 11. September 2018 den Rückzug ihrer Privatklage im Straf- und Zivilpunkt sowie ihr Desinteresse an der Strafverfolgung erklärt haben. Eine Kopie des Schreibens vom 31. Mai 2018 sowie des Verbals vom 11. September 2018 geht an Rechtsanwalt und Notar Dreifuss.
- Die beiden Zivilklagen werden demzufolge ohne Ausscheidung von Kosten als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Weitergehende Verfügungen betreffend Einstellung der Strafverfahren wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs ergehen im Endurteil.
- Es wird festgestellt, dass W. V. ihren Strafantrag wegen Tötlichkeiten am 7. September 2018 zurückgezogen hat. Eine Kopie hiervon geht an Rechtsanwalt und Notar Dreifuss. Weitergehende Verfügungen betreffend Verfahrenseinstellungen ergehen im Endurteil.
- Die Hauptverhandlung wird neu angesetzt auf Donnerstag, 22. November 2018, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ca. ¾ Tag), Gerichtssaal 3, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.
- Das Gericht verhandelt in folgender Besetzung:
 - Gerichtspräsidentin Züllig von Allmen
 - Protokollführung wird an der Verhandlung bekannt gegeben
- Vorgeladen werden:
 - R.C. als Beschuldigte mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.
Die kantonale Staatsanwaltschaft, Region Oberland, hat die Anklage nicht persönlich vor Gericht zu vertreten (Art. 337 StPO).
Christian Reisdorf als Strafkläger mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.
H.T. als Strafklägerin mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.
Hinweis: H.T. und Christian Reisdorf können sich ausser für ihre eigenen Einvernahmen von der Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensieren lassen.
Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO).
Wer einer Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden. Die säumige Person kann mit den durch ihre Säumnis verursachten Verfahrenskosten belegt und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 417 und Art. 64 StPO).
Im Falle des Fernbleibens der beschuldigten Person bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren vorbehalten (Art. 336 Abs. 4 und Art. 366 ff. StPO).
- Die amtlichen Akten werden nur an die Parteianwältinnen und Parteianwälte sowie die Staatsanwaltschaft herausgegeben. Nicht anwaltlich vertretene Parteien haben nach telefonischer Voranmeldung die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Gerichts Einsicht in die amtlichen Akten zu nehmen. Ab 14 Tagen vor dem Verhandlungstermin verbleiben die amtlichen Akten grundsätz-

lich beim Gericht und können auch von den Parteianwältinnen und Parteianwälten sowie der Staatsanwaltschaft bloss noch nach telefonischer Absprache in den Räumlichkeiten des Gerichts eingesehen werden.

- Zu eröffnen:
 - R.C. (per LSI)
 - Rechtsanwalt und Notar Dreifuss (per LSI)
 - Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vertreten durch Staatsanwältin Schenk (per Tragen)
 - Christian Reisdorf (mittels Publikation im Amtsblatt)
 - H.T. (per LSI)
- Mitzuteilen (per A-Post):
 - R.B.
 - D.A.

Die Gerichtspräsidentin: Züllig von Allmen

Regionale Schlichtungsbehörden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Schlichtungsbehörde Oberland

Häsler, Martina, wohnhaft gewesen Ameisenweg 16, 3634 Thierachern, wird als Beklagte im Verfahren OL 18 764 der Schlichtungsbehörde Oberland, Thun, Folgendes mitgeteilt:

- Am 20. August 2018 ist bei der Schlichtungsbehörde Oberland ein Schlichtungsgesuch der EOS Schweiz AG (Klägerin) eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist am 17. August 2018 (Postaufgabe) eingetreten.
- Mangels bekannten Zustelldomizils wird die Vorladung vom 21. August 2018 der Beklagten durch amtliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern zur Kenntnis gebracht.
- Der Beklagten wird Gelegenheit gegeben bis zum 3. Oktober 2018 schriftlich und im Doppel zu dem im Schlichtungsgesuch geltend gemachten Anspruch Stellung zu nehmen.
- Die amtlichen Akten können nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei der Schlichtungsbehörde Oberland von der Beklagten eingesehen werden.
- Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung vom Donnerstag, 25. Oktober 2018 um 16 Uhr, Gerichtssaal 7, EG, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, zu erscheinen.
Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO
 - Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.
 - Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.
 - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben.

Die Vorsitzende: Bärswyl Weber

Schuldbetreibung und Konkurs

Arrestbefehl

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 275–276.

Ali Ucar-Akarsel, Geburtsdatum 5. November 1963, wohnhaft Gölyaz Mah. Günes Sak T. N. 1 Cihanbeyli, Türkei.

Gläubiger: CHE-114.965.217, Kanton Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel.

Vertreterin: CHE-115.129.382, Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4051 Basel.

Forderungen:

Fr. 28 759.20 Kantonssteuern Bezugsjahre 1999, 2000, 2001; direkte Bundessteuern Bezugsjahre 1999, 2000, 2001.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/grund: Konkursverlustschein vom 8. Januar 2002.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-land, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Ali Ucar-Akarsel, Geburtsdatum 5. November 1963, wohnhaft Mah. Günes Sak T. N. 1 Cihanbeyli, Türkei.

Gläubiger: Kanton Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10 4051 Basel.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer: 98085325 vom 29. August 2018.

Forderungen:

Fr. 28 759.20.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kantonale Steuern Bezugsjahre 1999, 2000, 2001 sowie direkte Bundessteuern Bezugsjahre 1999, 2000 und 2001, Konkursverlustschein vom 8. Januar 2002, Konkurs Nr. 10093.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag

zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Gygli, Roberto César, wohnhaft Bühelstrasse 53, 3012 Bern.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und deren Kirchgemeinden.

Vertreterin: CHE-222.114.162, Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 98016440 vom 26. Februar 2018.

Forderungen:

Fr. 5871.40 nebst Zinsen zu 3% seit 15. Februar 2018. Steuern und Abgaben 2014 gemäss Rechnung vom 9. Februar 2016; Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 7. März 2017; Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018. Fr. 55.05 Verzugszinsen laut Steuerrechnung. Fr. 1401.60 Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2014 gemäss Rechnung vom 9. Februar 2016; Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 7. März 2017; Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018 Fr. 5871.40 Verzugszins laut Steuerrechnung Fr. 55.05 Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 1401.60.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Lérias Lopes, Hugo, von Portugal, Geburtsdatum 9. September 1977, wohnhaft Stapfenstrasse 3, 3098 Köniz.

Gläubigerin: Progrès Versicherungen AG Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG Zürichstrasse 130 8600 Dübendorf.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 97069603 vom 21. Juli 2017.

Forderungen:

Fr. 1137.30 nebst Zinsen zu 5% seit 21. Juli 2017. Fr. 120.– Mahngebühren. Fr. 37.50 Zinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG 12/2016, 01/2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Lérias Lopes, Hugo, von Portugal, Geburtsdatum 9. September 1977, wohnhaft Stapfenstrasse 3, 3098 Köniz.

Gläubigerin: Helsana Zusatzversicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 97069570 vom 24. Juli 2017.

Forderungen:

Fr. 214.70 nebst Zinsen zu 5% seit 18. Juli 2017.

Fr. 6.25 Zinsen.

Fr. 120.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien VVG 12/2016, 01/2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Lérias Lopes, Hugo, von Portugal, Geburtsdatum 9. September 1977, wohnhaft Stapfenstrasse 3, 3098 Köniz.

Gläubigerin: Burgergemeinde Bern, Immobilien Bahnhofplatz 2, 3011 Bern.

Vertreterin: Burgergemeinde Bern, Domänenverwaltung, Bahnhofplatz 2, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 97081337 vom 23. August 2017.

Forderungen:

Fr. 1029.80 nebst Zinsen zu 2% seit 25. Mai 2017 sowie Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Heiz- und Nebenkostenabrechnung Oktober 2015 bis April 2016 über Fr. 1029.80 für die 4½-Zimmer-Wohnung im 1. OG an der Stapfenstrasse 3, 3098 Köniz.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Linder, Yvonne, von Herzogenbuchsee, Geburtsdatum 27. Dezember 1975, wohnhaft Gammenau 2, 3177 Laupen.

Gläubiger: Markus Schlegel, Tulpenweg 55, 3177 Laupen.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 97102029 vom 1. November 2017.

Forderungen:

Fr. 20 000.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Darlehen vom 7. September 2017 über Fr. 20 000.–, rückzahlbar bis spätestens am 15. September 2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht der Schuldnerin eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Müller, Anita, von Obermumpf, Geburtsdatum 3. Januar 1968, wohnhaft Könizstrasse 275, 3097 Liebefeld.

Gläubiger: Kanton Bern, Postgasse 68, 3011 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 98022463 vom 12. März 2018.

Forderungen:

Fr. 61527.90 nebst Zinsen zu 3% seit 6. März 2018. Fr. 266.60 Verzugszinsen laut Steuerrechnung.

Fr. 743.45 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 60.– Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Erbschafts- und Schenkungssteuer 2017 gemäss Rechnung vom 11. September 2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerin.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Hostettler, Patrick, Geburtsdatum 11. Mai 1967, letzter bekannter Wohnsitz Jäissbergweg 5, 2564 Bellmund, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort.

Gläubiger: Stadt Biel, handelnd durch die Abteilung Erwachsenen- und Kinderschutz, Zentralstrasse 49, 2501 Biel/Bienne Schweiz.

Vertreterin: Dienst für Alimentenvermittlung, Zentralstrasse 49, 2501 Biel/Bienne Schweiz.

Schuldbetreibung Nr. 98032157 vom 7. September 2018.

Forderungen:

Fr. 115 786.40 nebst Zinsen zu 5% seit 1. April 2017. Verlustschein vom 3. November 2010 über Fr. 6754.30; Verlustschein vom 12. April 2016 über Fr. 98 157.10. Bevorschusste Unterhaltsbeiträge für Florian Hostettler vom 1. Februar 2016 bis 30. April 2017 von Fr. 675.– (15x) Trennungvereinbarung vom 13. Oktober 2004.

Scheidungsurteil vom 24. September 2015.

Arrestbefehl vom 26. Juli 2018 Prosequierung des Arrestes Nr. 98000007.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am Mittwoch, 26. September 2018, um 9 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, vollzogen und nach Ablauf der Teilnahmefrist nach Artikel 110 bis 113 SchKG die Pfändungsurkunde errichtet.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner mit unbekanntem Aufenthaltsort.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Jakub Andrezej Mojsym, von Polen, Geburtsdatum 29. November 1994, unbekanntem Aufenthaltsort.

Gläubiger: Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland Schweiz.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Kreis Emmental-Oberaargau, Bereich Inkasso Dunantstrasse 5, 3400 Burgdorf.

Schuldbetreibung Nr. 98012951 vom 18. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 200.– nebst Zinsen zu 0%.

Ausstand gemäss Rechnung vom 31. Januar 2017, Rechnungs-Nr. 1702163, Bussen.

Fr. 150.– Gerichtskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 3. Oktober 2018, um 8 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, vollzogen und eine Pfändungs-urkunde errichtet. Der Schuldner ist unbekanntes Aufenthaltes. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadt-
platz 33, 3270 Aarberg

Simon, Reinhard Otto, Geburtsdatum 31. Januar 1977, vormals wohnhaft Balmweg 24, 3604 Thun, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubigerin: IG Immosip AG, Zürich c/o UBS AG
Bahnhofstrasse 45 8001 Zürich Schweiz.

Vertreterin: Apleona Real Estate AG, Industriestras-
se 21, 8304 Wallisellen, mit Zustelladresse Kirchs-
trasse 24, Postfach 201 3097 Liebefeld.

Schuldbetreibung Nr. 98001586 vom 23. Januar
2018.

Forderungen:

Fr. 2130.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. Dezember 2017
Bruttomietzins Dezember 2017 bis Februar 2018,
je Fr. 650.–. Referenz Nr. 94732.050031.16, 1-Zim-
mer-Wohnung, Balmweg 24, Thun.

Bruttomietzins Dezember 2017 bis Februar 2018,
je Fr. 30.–. Referenz Nr. 94732.70.0214.10, Abstell-
platz EH Meisenweg 17A, Thun.

Bruttomietzins Dezember 2017 bis Februar 2018,
je Fr. 30.–. Referenz Nr. 94732.70.0263.18, Abstell-
platz EH Meisenweg 17A, Thun.

Zusätzliche Kosten: Betriebs- und Pfändungsvoll-
zugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben stehenden Betreuung am 24. September 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibens-
trasse 11, 3600 Thun, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, vollzogen, mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 der Gläubigerin ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Verlustscheines an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland
West, Scheibenstrasse 11 3600 Thun

STIT.CH GmbH, Gaselweidstrasse 37 3144 Gasel.

Gläubiger:

– Ausgleichskasse des Kantons Bern, Chutzens-
trasse 10, 3007 Bern

– Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten
durch den Kanton Bern, Steuerverwaltung des
Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland
Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern

– Kanton Bern, Einwohnergemeinde Köniz und deren
Kirchgemeinden

– Ausgleichskasse des Kantons Bern, Chutzens-
trasse 10, 3007 Bern

Schuldbetreibungen:

Betreibung Nr. 97041183 vom 23. April 2018
Betreibung Nr. 97052636 vom 15. März 2018
Betreibung Nr. 97075620 vom 30. November 2017
Betreibung Nr. 97075621 vom 30. November 2017
Betreibung Nr. 97083238 vom 15. März 2018.

Forderungen

Fr. 6194.40 nebst Zinsen zu 5% seit 16. Februar
2017.

Ausstand nach AHVG/IVG/EOG/AVIG und FamZG für die Periode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 und Fr. 220.– Gläubigerforderung ohne Zinsen.

Fr. 3646.45 nebst Zinsen zu 5% seit 1. April 2017.
Lohnbeiträge Ausstand nach AHVG/IVG/EOG/AVIG und FamZG für die Periode vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2017.

Fr. 3400.– nebst Zinsen zu 3% seit 7. August 2017.
Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 7. März 2017, plus Fr. 460.– Busse, Kosten, Gebüh-
ren, Fr. 34.30 noch nicht fakturierter Verzugszins,
Fr. 93.50 Verzugszins gemäss Steuerrechnung.

Fr. 5163.90 nebst Zinsen zu 3% seit 7. August 2017.
Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 7. März 2017 plus 186.80 Verzugszinsen gemäss Steuerrechnung, Fr. 52.10 noch nicht fakturierter Ver-
zugszins, Fr. 520.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Fr. 3584.45 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juli 2017
Lohnbeiträge. Ausstand nach AHVG/IVG/EOG/AVIG und FamZG für die Periode vom 1. April 2017 bis 30. Juni 2017, plus Fr. 140.– Gläubigerforderung ohne Zinsen.

Zusätzliche Kosten: Betriebs- und Pfändungsvoll-
zugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Das Guthaben der Schuldnerin auf dem FIBU Konto Nr. 90046487 beim Betreibungsamt Bern-Mittelland in der Höhe von Fr. 28 614.80 wird in vollem Umfang eingepfändet und nach Rechtskraft der Pfändungs-
gruppe an die Gläubiger dieser Pfändungsgruppe verteilt.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Xhavit Kokollari, von Kosovo, Geburtsdatum 27. Januar 1971, vormals wohnhaft Schwanenweg 6, 3604 Thun, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger:

Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Bern,
3018 Bern.

Kanton Bern, Einwohnergemeinde Steffisburg, 3612
Steffisburg.

Kanton Bern, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern, 3001 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern,
Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18,
3602 Thun.

Schuldbetreibungen:

Nr. 98011551 vom 18. April 2018
Nr. 97000871 vom 12. Januar 2018
Nr. 98000869 vom 12. Januar 2018
Nr. 97030781 vom 7. Dezember 2017

Forderungen:

Fr. 100.– nebst Zinsen zu 3% seit 18. April 2018.
Ausstand gemäss Rechnung vom 7. September 2017
Rechnung Nr. 13323305 zuzüglich Fr. 1.60 Verzugs-
zinsen, zuzüglich Fr. 80.– Mahngebühren.

Fr. 119.10 nebst Zinsen zu 3% seit 12. Januar 2018.
Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 21. August 2017 zuzüglich Fr. 260.– Bussen, Kosten
und Gebühren, zuzüglich Fr. 1.10 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 3813.05 nebst Zinsen zu 3% seit 12. Januar 2018.
Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 21. August 2017, zuzüglich Fr. 73.30 Feuerwehrdien-
stersatzabgabe, zuzüglich Fr. 320.– Bussen, Kosten
und Gebühren, zuzüglich Fr. 35.55 noch nicht fakturierter Verzugszins, zuzüglich Fr. 33.30 Verzugszins
gemäss Steuerrechnung.

Fr. 671.30 nebst Zinsen zu 3% seit 7. Dezember
2017. Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 11. April 2017, zuzüglich Fr. 24.20 Verzugszins
gemäss Steuerrechnung, zuzüglich Fr. 22.– noch
nicht fakturierter Verzugszins, zuzüglich Fr. 190.–
Bussen, Kosten und Gebühren, zuzüglich Fr. 28.80
Feuerwehrdienstersatzabgabe.

Zusätzliche Kosten: Betriebs- und Pfändungsvoll-
zugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben stehenden Betreuung am 24. September 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheiben-
strasse 11, 3600 Thun, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straff-

folge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, vollzogen, mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 den Gläubigern ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Verlustscheines an den Schuldner.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West,
Scheibenstrasse 11, 3600 Thun.

Betriebsrechtliche Grundstücksteigerung

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen. Publikation nach SchKG 231, 232; VZG vom 23. April 1920, Artikel 29 und 123.

Forster, Manfred, von Bern, Geburtsdatum 2. Mai 1946, wohnhaft Robinsonweg 18, 3006 Bern.

Steigerungsobjekt: Lenk im Simmental-Grundbuch
Blatt Nr. 2826.

– Seefuhstrasse/Pöschenried/Ufem Blatti, Pläne
Nrn. 2138 und 2148.

504 m² Fläche (davon 73 m² Strasse, Weg;
431 m² Acker, Wiese, Weide.

Amtlicher Wert: Fr. 37 640.–.

Rechtskräftige Schätzung: Fr. 180 000.–.

Angaben zur Steigerung: 29. November 2018, 14 Uhr,
Scheibenstrasse 11, Sitzungszimmer 0.235 (Erdge-
schoss, Eingang A) 3600 Thun.

Die Verwertung erfolgt auf Begehren der Pfandgläubi-
gerin im 1. bis 3. Rang.

Eingabefrist: 9. Oktober 2018.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenver-
zeichnis liegen ab 22. Oktober 2018 beim Betrei-
bungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, auf.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen. Publikation nach SchKG 231, 232; VZG vom 23. April 1920, Artikel 29 und 123.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West,
Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Mitteilung des Verwertungsbegehrens

Häuptli, Willi, geboren am 19. Juli 1960, wohnhaft 101-701 Royal Dong-Ah Appt, Tuksom-Ro 52, 56 Gil, 049050051 Seoul, Gwangjin-Gu, Korea (Republik).

Zahlungsbefehl Nr. 98010796 vom 13. März 2018.

Gläubigerin: Soziale Dienste Langenthal, Jurastras-
se 22, 4900 Langenthal.

Die Gläubigerin verlangt mit Begehren vom 6. Sep-
tember 2018 die Verwertung der von oben genannter
Betreibung betroffenen Vermögenswerte.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Hofer-Walz, Margrit, von Biglen BE, Geburtsdatum 12. September 1930, Todesdatum 30. Juli 2018, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 58, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 30. August 2018.
Datum der Einstellung: 11. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 600.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Hofer, Jürg Robert, von Biglen, Geburtsdatum 17. Dezember 1956, Todesdatum 20. Juli 2018, wohnhaft gewesen Ostring 24, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 24. August 2018.
Datum der Einstellung: 10. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 400.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Hunsperger, Rudolf, von Wynigen BE, Geburtsdatum 6. Juni 1946, Todesdatum 18. August 2018, wohnhaft gewesen Reichenbachstrasse 48A, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 29. August 2018.
Datum der Einstellung: 10. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 3300.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Krattiger, Helene, von Röthenbach im Emmental BE, Geburtsdatum 18. April 1934, Todesdatum 31. Juli 2018, wohnhaft gewesen Gerberngasse 9A, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.
Datum der Einstellung: 11. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 2200.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Lehmann, Max Paul, von Worb BE, Geburtsdatum 28. April 1941, Todesdatum 13. August 2018, wohnhaft gewesen Tulpenweg 120, 3098 Köniz, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.
Datum der Einstellung: 6. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 2200.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Lüthi, Marco, von Rüderswil BE, Geburtsdatum 3. März 1955, Todesdatum 10. Juli 2018, wohnhaft gewesen Spycherweg 2, 3532 Zäziwil, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.
Datum der Einstellung: 6. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Pero Vidovic, von Kroatien, Geburtsdatum 9. März 1956, Todesdatum 20. Juni 2018, wohnhaft gewesen Ostring 42, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 10. Juli 2018.
Datum der Einstellung: 11. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 2600.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

PIOMED GmbH in Liquidation, Eigerstrasse 60, 3007 Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 9. Oktober 2017.
Datum der Einstellung: 6. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 2000.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Thu Son Ly Le, von Neuenegg, Geburtsdatum 1. Juli 1960, wohnhaft Brünnenstrasse 104, 3018 Bern, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «THU SON LY ASHRAF», Brünnenstrasse 104, 3018 Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 29. August 2018.
Datum der Einstellung: 11. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

WEB-Montagen GmbH in Liquidation, Bernstrasse 16, 3072 Ostermundigen.
Datum der Konkurseröffnung: 29. Mai 2018.
Datum der Einstellung: 6. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Wüthrich Decken GmbH in Liquidation, Bollstrasse 31, 3076 Worb.
Datum der Konkurseröffnung: 12. Juni 2018.
Datum der Einstellung: 3. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Die Pfandgläubiger können bis zum 10. Oktober 2018 beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, die Verwertung ihres Pfandes verlangen (Art. 230a Abs. 2 SchKG). Gleichzeitig mit dem Begehren um Verwertung ihres Pfandes ist die Forderung mit Wert per Konkurseröffnung (12. Juni 2018) einzureichen. Verlangt kein Gläubiger fristgemäss die Verwertung seines Pfandes, so werden die Aktiven nach Abzug der Kosten mit den darauf haftenden Lasten, jedoch ohne die persönliche Schuldpflicht, auf den Staat übertragen, wenn die zuständige kantonale Behörde die Übertragung nicht ablehnt (Art. 230a Abs. 3 SchKG). Lehnt die zuständige kantonale Behörde die Übertragung ab, so verwertet das Konkursamt die Aktiven (Art. 230a Abs. 4 SchKG).

Zumbach-Cekic, Nadzija, von Slowenien, Geburtsdatum 27. Oktober 1956, Todesdatum 24. Mai 2018, wohnhaft gewesen Obere Zollgasse 51, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 16. August 2018.
Datum der Einstellung: 6. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 1000.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Andline AG, Zentralstrasse 32, 2502 Biel.
Datum der Konkurseröffnung: 29. Januar 2018.
Datum der Einstellung: 12. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 7500.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Ohmzahn GmbH, Ohmweg 10, 2504 Biel.
Datum des Auflösungsentscheids: 13. Februar 2018.
Datum der Einstellung: 11. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Wüthrich, Manuel Alessio, von Trub, Geburtsdatum 5. April 1995, wohnhaft Silbergasse 9, 2502 Biel/Bienne Inhaber der Einzelfirma «Your Phone Swiss Wüthrich», Biel/Bienne (gelöscht: Publikationsdatum 28. Februar 2018), vorherige Wohnadresse Mettstrasse 162, 2504 Biel/Bienne.
Datum der Konkurseröffnung: 25. April 2018.
Datum der Einstellung: 6. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Conalpa Investment AG in Liquidation, Bernstrasse 135, 3613 Steffisburg.

Inhaberin des Grundstückes Hergiswil-Grundbuch Blatt Nr. 506.

Datum der Konkurseröffnung: 19. März 2018.
Datum der Einstellung: 3. September 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 29. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 10 200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Die Pfandgläubiger können bis zum 9. Oktober 2018 beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, die Verwertung ihres Pfandes verlangen (Art. 230 a Abs. 2 SchKG). Gleichzeitig mit dem Begehren um Verwertung des Pfandes ist die Forderung Wert per 19. März 2018 einzureichen.

Wird kein Vorschuss geleistet und erfolgt kein Begehren gemäss Artikel 230 a Absatz 2 SchKG, verwertet das Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, die Aktiven ohne weitere Formalitäten (Art. 230 a Abs. 4 SchKG).

Iso Gips Bau GmbH in Liquidation, Talackerstrasse 11, 3600 Thun.
Datum der Konkurseröffnung: 3. Juli 2018.
Datum der Einstellung: 5. September 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 29. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Sommer, Fritz, von Wyssachen, Geburtsdatum 11. November 1937, Todesdatum 27. April 2018, wohnhaft gewesen Fichtenstrasse 12, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 14. Juni 2018.
Datum der Einstellung: 7. September 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 1700.–.
Frist: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Baumgartner, Hansrudolf, von Langnau im Emmental, Geburtsdatum 14. Februar 1960, Todesdatum 20. August 2018, wohnhaft gewesen Bahnstrasse 89, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 11. September 2018.

Gyger, Albert, von Saanen BE, Geburtsdatum 3. Oktober 1946, Todesdatum 1. November 2017, wohnhaft gewesen Schützenrain 49, 3042 Ortschaftswaben.
Datum der Konkurseröffnung: 27. August 2018.

MARIO GULLOTTI GmbH in Liquidation, CHE-365.985.510, Zeughausgasse 20, 3011 Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 3. September 2018.

MotherHouse GmbH, CHE-490.133.580, Bubenbergplatz 8, 3011 Berne.
Datum der Konkurseröffnung: 10. September 2018.

Radio Lanz AG, Freimettigenstrasse 24, 3672 Oberdiessbach.
Datum der Konkurseröffnung: 4. September 2018.

Seitz-Thomet, Meieli, von Berneck SG, Geburtsdatum 21. April 1935, Todesdatum 10. Juli 2018, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 58, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.

Tre Re GmbH in Liquidation, Bümplizstrasse 12, 3027 Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 29. August 2018.

Zieffe, Michael, von Deutschland, Geburtsdatum 4. Mai 1971, wohnhaft Viehmarktstrasse 11, 3506 Grosshöchstetten, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «The Shepard Zieffe Michael», Rothusstrasse 17, 6331 Hünenberg.
Datum der Konkurseröffnung: 6. September 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Picard, Henri Salomon, von Aegerten, Geburtsdatum 20. Dezember 1967, wohnhaft Steinerenweg 4, 2572 Sutz, Inhaber der Einzelfirma «H. Picard Vermietung», Sutz (CHE-363.159.808).
Datum der Konkurseröffnung: 5. September 2018.

Kanton Wallis

MMR ENTERPRISES GMBH, Nesslerenweg, 3084 Wabern Schweiz.
Datum der Konkurseröffnung: 31. August 2018.

Der Schuldnerin wie auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Wer Vermögenswerte der Schuldnerin besitzt oder darüber Angaben machen kann, wird aufgefordert, sich umgehend beim Konkursamt des Bezirkes Visp, Sägematte 6, 3930 Visp, zu melden. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nur noch durch Zahlungen an das Konkursamt beglichen werden.

Betreibungs- und Konkursamt des Bezirkes Visp

Kanton Zürich

HNC AG, CHE-108.460.311, Zürichstrasse 72, 8306 Brüttsellen.
Datum der Konkurseröffnung: 10. September 2018.
Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Dübendorf

Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bardet-Corminboeuf, Marie Helene, von Villars-LeGrand VD, Geburtsdatum 5. Oktober 1919, Todesdatum 20. Mai 2018, wohnhaft gewesen Holligenstrasse 121 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 28. Juni 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Corradini-Ramponil, Gabriella, von Italien, Geburtsdatum 29. März 1933, Todesdatum 12. Juni 2018, wohnhaft gewesen Predigergasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 21. Juni 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Di Santo, Hector Oscar Erasmo, von Italien, Geburtsdatum 2. Juni 1949, Todesdatum 25. Juni 2018, wohnhaft gewesen Monbijoustrasse 123, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gall, Sonja, von Schöffland AG, Geburtsdatum 25. Dezember 1966, Todesdatum 15. Juli 2018, wohnhaft gewesen Predigergasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 30. August 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Garage DMD GmbH in Liquidation, Waldeckweg 43, 3053 Münchenbuchsee.
Datum der Konkurseröffnung: 20. August 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Herrmann, Willy, von Auswil BE, Geburtsdatum 4. August 1930, Todesdatum 5. August 2018, wohnhaft gewesen Hüslackerstrasse 2, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Karol Hennrick Szemkus, von Deutschland, Geburtsdatum 5. August 1938, Todesdatum 25. Juni 2018, wohnhaft gewesen Dennigkofenweg 176, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 29. August 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Marolf, Daniela, von Arni BE und Walperswil BE, Geburtsdatum 3. Juni 1975, Todesdatum 23. Juli 2018, wohnhaft gewesen Könizstrasse 243, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 30. August 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Streit-Siegenthaler, Irene, von Belp BE, Geburtsdatum 3. August 1947, Todesdatum 1. August 2018, wohnhaft gewesen Feldeggrasse 12, 3322 Urtenen-Schönbühl, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 24. August 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Reis, Kurt Alfons, von Deutschland, geboren am 21. September 1960, gestorben am 10. Juli 2018,

wohnhafte gewesen in 3652 Hilterfingen mit Zustelladresse Wohnheim Buchseegut, Buchseegut 15, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft
Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.
Eingabefrist bis 20. Oktober 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Hirschi-Favre, Helga, von Rüschegg BE, Geburtsdatum 29. Juli 1934, Todesdatum 24. April 2018, wohnhaft gewesen Wangenriedstrasse 4, 3375 Inkwil, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 6. August 2018.
Frist: 30 Tage.
Ablauf der Frist: 20. Oktober 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Inäbnit, Martin, von Grindelwald BE, Geburtsdatum 12. September 1952, Todesdatum 28. März 2018, wohnhaft gewesen Gartenstrasse 9, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Jüni, Ruth Rosmarie, von Mühleberg BE, Geburtsdatum 5. Juli 1942, Todesdatum 5. April 2018, wohnhaft gewesen Spitalackerstrasse 61, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Kruger, Alexander, von Deutschland, Geburtsdatum 3. Juni 1995, wohnhaft Zossstrasse 11A, 3072 Ostermundigen.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Albert McDonald Todd, vom Vereinigten Königreich, Geburtsdatum 20. Mai 1953, Todesdatum 29. April 2018, wohnhaft gewesen chemin de Safnern 44, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Cebic, Sanela, von Kroatien, Geburtsdatum 21. Dezember 1979, wohnhaft Narzissenweg 2. 2543 Lengnau.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausge-

schiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Cebic, Zoran, von Kroatien, Geburtsdatum 11. Januar 1978, wohnhaft Narzissenweg 2, 2543 Lengnau. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Koch-Stähli, Elisabeth Ruth, von Büttikon AG, Geburtsdatum 5. Oktober 1938, Todesdatum 30. Mai 2018, wohnhaft gewesen Hans-Hugi-Strasse 3, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Gygax-Höfler, Margarete, von Seeberg BE, geburtsdatum 3. Dezember 1935, Todesdatum 5. Mai 2018, wohnhaft gewesen Eisenbahnstrasse 16b, 3604 Thun, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Joss-Pfaffhauser, Agnes, von Konolfingen BE, geboren am 26. September 1921, gestorben am 27. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 9, 3713 Reichenbach im Kandertal, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.
Ablauf der Frist: 9. Oktober 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.
Ablauf der Frist: 29. September 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bikle, Peter, von Winterthur ZH, Geburtsdatum 31. März 1940, Todesdatum 8. Januar 2018, wohnhaft gewesen Staufferstrasse 4, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 4. September 2018.

Biiggeli, Christian, von Wahlern BE, Geburtsdatum 29. Dezember 1928, Todesdatum 8. April 2018, wohnhaft gewesen Seftigenstrasse 111, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 4. September 2018.

Graber-Gunzinger, Ines Franziska, von Sigriswil BE, Geburtsdatum 8. Februar 1958, Todesdatum 22. Februar 2018, wohnhaft gewesen Ittigenstrasse 16, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 4. September 2018.

Juan Carlos Santana Caraballo, von der Dominikanischen Republik, Geburtsdatum 9. August 1980, wohnhaft Wehrstrasse 10, 3203 Mühleberg.
Datum des Schlusses: 5. September 2018.

Krähenbühl, Hans, von Trub BE, Geburtsdatum 26. März 1927, Todesdatum 5. April 2018, wohnhaft

gewesen Moosgasse 15, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 4. September 2018.

Lehmann-Gygax, Luise, von Eggwil BE, Geburtsdatum 17. Juni 1933, Todesdatum 25. März 2018, wohnhaft gewesen Kirchstrasse 7, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 4. September 2018.

Muralt-Luegger, Sophie, von Trub BE, Geburtsdatum 9. April 1932, Todesdatum 10. Februar 2018, wohnhaft gewesen Werkgasse 8, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 4. September 2018.

Nydegger, Verena, von Einsiedeln SZ, Geburtsdatum 9. März 1944, Todesdatum 17. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Flüestrasse 10, 3157 Milken, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 4. September 2018.

Schneider-Gäumann, Adelheid, von Arni BE, Geburtsdatum 24. September 1929, Todesdatum 9. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hildanusstrasse 6, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 4. September 2018.

Stašešin, Danijel, von Köniz BE, Geburtsdatum 8. August 1992, wohnhaft Seftigenstrasse 289, 3084 Wabern.
Datum des Schlusses: 4. September 2018.

Stettler, Manuela, von Hasle bei Burgdorf BE, Geburtsdatum 3. Februar 1972, Zelgweg 4, 3052 Zollikofen.
Datum des Schlusses: 4. September 2018.

Wyss, Jürg Ulrich, von Mirchel BE, Geburtsdatum 5. Mai 1938, Todesdatum 20. März 2018, wohnhaft gewesen Tannackerstrasse 7, 3073 Gümligen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 4. September 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

R'ADYS AG, Ipsachstrasse 8, 2560 Nidau.
Datum des Schlusses: 6. September 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Berger-Wälti, Esther, von Linden und Rüderswil, geboren am 23. Mai 1961, verstorben am 23. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Sigriswilstrasse 146, 3655 Sigriswil, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 7. September 2018.

Jakob, Dora, von Lauperswil BE, geboren am 19. November 1945, gestorben am 17. September 2017, wohnhaft gewesen Baumenweg 3, 3818 Grindelwald, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 12. September 2018.

Provisorische Nachlassstundung

Pippi, Tamara, wohnhaft Aarbergstrasse 123, 2502 Biel/Bienne.

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Provisorischer Sachwalter: Jörg Köhler-Sutter, Schuldenberatung SOS dettes, Quart-Dessus 7, 2606 Corgémont.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 11. September 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Vier Monate.

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 11. Januar 2019.

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung: 27. November 2018, 9 Uhr, Regional-

gericht Berner Jura-Seeland, Amthaus, 1. Stock, Gerichtssaal Nr. 102, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne.

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis 23. November 2018 schriftlich bei der Gerichtspräsidentin Koch des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich geltend zu machen.

Verfügende Stelle
Regionalgericht Berner Jura-Seeland,
Spitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne
Die Gerichtspräsidentin: Koch

Schlussverfügung/Honorarentscheid

Singh, Susanne, geboren am 12. Juli 1958, wohnhaft Schimmelweg 6, 4704 Niederbipp.

Sachwalterin: Rechtsanwaltskanzlei GisselbRecht & Wirtschaft AG (Mandatsleiter Rechtsanwalt Thomas Gisselbrecht), Casinoplatz 8, 3011 Bern.

Es wird Kenntnis davon genommen, dass die Gesuchstellerin/Schuldnerin weder zum Schlussbericht der Sachwalterin noch zur Honorarrechnung der Sachwalterin Stellung genommen hat.

Das von der Sachwalterin geltend gemachte Honorar erscheint genehmigungsfähig. Das von der Gesuchstellerin/Schuldnerin zu bezahlende Honorar der Sachwalterin wird deshalb gerichtlich bestimmt auf Fr. 5046.80.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau
Der Gerichtspräsident: Blaser

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Bern

Baupublikation

Bauherrschaft: Hochbau Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Projektierung: IUB Engineering, Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14.

Bauvorhaben: Umbau «Bueberseeli»; Anpassung Auswasserungsstelle vor Dalmazibrücke; anlegen Schwimmkanal; Ersatz des Stegs; neue Umgebungsgestaltung; umsiedeln eines Biberlebensraums (baubewilligt am 26. Juni 2018).

Standort: Freibad Marzili (Nordabschnitt), Kreis 3, Grundstück Nr. 645.

Projektänderung: Anderes Einlaufftor in Schwimmkanal, Vergrösserung Auswasserungsrampe gemäss den aufgelegten Plänen.

Bauklasse: ZöN.

Nutzungszone: Freiflächen FA und FB.

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung 096 Uferschutzplan Abschnitt Marzili-Schönanu.

Schutzgebiet: Aaretal.

Hinweise: Das Bauvorhaben erfordert eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 19. Oktober 2018. Die Pläne liegen beim Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481, während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr, auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, einzureichen. Kollektivinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Bern

Baupublikation

Bauherrschaft/Projektierung: Stadtgrün Bern, Bümplizstrasse 45, 3027 Bern.

Bauvorhaben: Umbau Spielplatz und Umgebung; neuer Fussweg; erstellen einer Trottoirzunge; Rodung und Ersatz von Hecken gemäss den aufgelegten Plänen.

Standort: Winterhale, Koordinaten 2.595.670/1.199.160, Kreis 6, Grundstück Nr. 2824, Bauklasse ZÖN, Nutzungszone Freifläche FA.

Beanspruchte Ausnahme:

– Artikel 27 Naturschutzgesetz für das teilweise Beseitigen einer Hecke.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 19. Oktober 2018. Die Pläne liegen beim Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481, während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr, auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzelsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Fraubrunnen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: David Marti, Etzelkofenstrasse 14, 3317 Mülchi.

Projektverfasser: Aquafarmin XMV GmbH, Mühle 14, 4583 Mühledorf.

Bauvorhaben: Projektänderung zu Baugesuch 2015-72: Umnutzung des bereits umgebauten Viehstalls für den Einbau einer geschlossenen Kreislauf-Anlage (Fischmast 7 t/Jahr).

Standort: Etzelkofenstrasse 14, 3317 Mülchi, Parzelle Nr. 538.6/243, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Baugruppe A, erhaltenswertes K-Objekt, ISOS national.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb des Baugebiets nach Artikel 24 ff. RPG

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzbereich B, Einleitung Schmutzwasser in bestehende abflusslose Güllegrube.

Auflageort: Das Baugesuch liegt bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried, während der Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 19. Oktober 2018.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Auf das Stellen von Profilen wird verzichtet, Erleichterung nach Artikel 16.3 BewD.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried, einzureichen.

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Grafenried, 19. September 2018

Bauverwaltung Fraubrunnen

Heimiswil

Baupublikation

Bauherrschaft: Andreas Widmer, Rachisberg 281f, 3418 Rüegsbach.

Bauvorhaben: Abbruch Ökonomieteil des Bauernhauses 281; Anbau eines Rindviehstalles mit Futterlager, Laufhof und Jauchegrube an den bestehenden Wohnteil; aufstellen von vier Silos.

Standort: Rachisberg 281, Parzelle Nr. 513, Landwirtschaftszone.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich B, Bauernhaus 281, erhaltenswertes Objekt.

Einsprachefrist bis 22. Oktober 2018

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Oberdorf 1, 3412 Heimiswil.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

Kirchlindach

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft/Projektierung: Hans Rüedi, Bernstrasse 170, 3042 Ortschwaben.

Bauvorhaben: Aufstellen von mobilem Zelt in Leichtbauweise ohne Fundament.

Standort: Bernstrasse 170, 3042 Ortschwaben, Grundstück Nrn. 29 und 30, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb des Baugebietes nach Artikel 24 – Bauen in Waldesnähe nach Artikel 25 KWaG

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 19. Oktober 2018.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Auf das Stellen von Profilen wird verzichtet (da mobil).

Das Baugesuch liegt bei der Bauverwaltung, Lindachstrasse 17, 3038 Kirchlindach, während der Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen, einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die der Baubewilligungsbehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 Lit. a BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 19. September 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Lauterbrunnen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Müller Holzbau/Bedachungen, Am Kneu 1272, 3823 Wengen.

Bauvorhaben: Erweiterung Werkstattgebäude.

Standort: Wengen, ufem Chneuw 1272c, Parzelle Nr. 4785, Koordinaten 2.637.430/1.161.027, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG) – Dachgestaltung (Art. 25 GBR)

Auflage- und Einsprachefrist bis 19. Oktober 2018.

Auflagestellen: Gemeindeverwaltung, 3822 Lauterbrunnen und Tourismusbüro, 3823 Wengen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Lauterbrunnen

Baupublikation

Gesuchsteller: Corinne Oegerli und Krist van Besien, Brückfeldstrasse 11, 3012 Bern.

Projektverfasserin: Architekturbüro Leonini GmbH, Postfach 390, 3823 Wengen.

Bauvorhaben: Montieren einer Wärmepumpe auf der Westseite des Gebäudes.

Standort: Wengen, Kүpfenland 1520, Parzelle Nr. 1967, Koordinaten 2.636.091/1.162.128, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

– Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 22. Oktober 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3822 Lauterbrunnen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Ausserordentliche Baugesuche

Köniz

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Hanspeter und Brigitte Kohli, Grabmattweg 30, 3174 Thörishaus.

Projektverfasser: GLB, Sensemattstrasse 150, 3174 Thörishaus.

Bauvorhaben: Abbruch Gebäude Nrn. 27, 27b, 28, 28b; Neubau Zweifamilienhaus; teilweise gedeckter Sitzplatz; vier ungedeckte und zwei gedeckte Autoabstellplätze.

Standort: Grabmattweg 28, 3174 Thörishaus, Parzelle Nr. 4142, zum Teil Landwirtschaftszone, zum Teil Wald (das Bauvorhaben befindet sich vollumfänglich in der Landwirtschaftszone).

Schutzzone: Landschaftsschutzgebiet Nr. 5.3.

Beanspruchte Ausnahme:

– Artikel 25, 26 und 27 KWaG unterschreiten Waldabstand

Auflage- und Einsprachefrist: Bis und mit 19. Oktober 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauinspektorat Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Bauinspektorat Köniz

Köniz

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Wireless Access, Alte Tiefenastrasse 6, 3050 Bern.

Projektverfasserin: Hitz und Partner AG, Stahl-Bau-Engineering, Tiefenastrasse 2, 3048 Worblauen.

Bauvorhaben: Neubau einer Mobilkommunikationsanlage mit neuen Antennen auf bestehender Sendestation.

Standort: Ulmizbergstrasse 81, 3144 Gasel, Parzelle Nr. 440, Wald.

Inventar: Gebäude Nr. 81 schützenswert und K-Objekt.

Schutzzone: Zum Teil Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.2.

Beanspruchte Ausnahme:

– Artikel 25 KWaG Bauen innerhalb Waldabstand

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 19. Oktober 2018

Auflage- und Einsprachestelle: Bauinspektorat Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

Bauinspektorat Köniz

Oberbalm

Ausnahmegesuch nach Artikel 24c RPG – Bauen ausserhalb Bauzone

Ausnahmegesuch nach Artikel 67 BauV – Unterschreiten der Raumhöhe

Gesuchsteller: Hans Peter Scheuner, Tannlimattweg 4, 3510 Häutligen.

Projektverfasserin: Kreuter Architekten AG, Voremburg 11, 3150 Schwarzenburg.

Bauvorhaben: Umbau bestehender Wohnteil; Erweiterung Wohnnutzung im Tennbereich; Abbruch Schopf und Schweinestall; Neubau Schopf und Gartenhaus. Standort: Allmend 288, Parzelle Nr. 371, BLN-Gebiet 1320 «Sense- und Schwarzwasserschluchten».

Auflage- und Einsprachefrist bis 22. Oktober 2018.

Auflageort- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Schulhausweg 3, 3096 Oberbalm.

Oberbalm, 13. September 2018

Die Gemeindeverwaltung

Steffisburg

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller

– Thomas Stauffer, Dittlige 7, 3636 Längenbühl

– Katharina Wittwer, Ahornstrasse 12, 3627 Heimberg

– Thomas und Marianne Rothenbühler, Erlenstrasse 9a, 3612 Steffisburg.

Projektverfasserin: Brenzikofer Holzbau AG, Brückenweg 3, 3114 Wichtrach.

Bauvorhaben: Sanierung, Um- und Ausbau Bauernhaus; Abbruch der bestehenden Scheunen nord- und westseitig; erstellen eines freistehenden Garagengebäudes auf der Nordseite; aufstellen einer freistehenden Wärmepumpe Luft.

Standort: Schwarzeneggstrasse 129, Schwarzeneggstrasse 129b, Parzelle Nr. 1153, Koordinaten 2.616.744/1.181.871, Landwirtschaftszone.

Einsprache- und Auflagefrist vom 21. September 2018 bis und mit 22. Oktober 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeinde Steffisburg, Abteilung Hochbau/Planung, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg (Einsichtnahme in aufgelegte Akten während der Schalteröffnungszeiten, Auskünfte nur auf telefonische Voranmeldung unter 033 439 43 53).

Steffisburg, 12. September 2018

Gemeinde Steffisburg

Abteilung Hochbau/Planung

Bauinspektorat

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Bolligen

Friedhof Bolligen

Aufhebung von Gräbern

Die Sicherheitskommission verfügt, gemäss Artikel 19 Absatz 1, 2 und 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 3. Dezember 2001, nach Ablauf der gesetzlichen Ruhe- bzw. Konzessionsdauer, die folgenden Gräber auf den 28. Februar 2019 hin aufzuheben:

Friedhof Sonnenrain

– Grabtyp: Familiengrab Einzel

Grabnummern: 158,107

– Grabtyp: Familiengrab Doppel

Grabnummern: 124,156

– Grabtyp: Urnenhaingräber

Grabnummern: 627, 814, 365, 809, 811, 316, 797, 301, 810

– Grabtyp: Urnennischen

Grabnummern: 789, 806, 801

– Grabtyp: Kindergräber

Grabnummer: 993

Grabmäler, Grabeinfassungen und Pflanzen können nach vorheriger Rücksprache mit dem Friedhofgärtner Peter Neuhaus, GEWA, Kirchstrasse 31, 3065 Bolligen, Telefon 031 918 01 42, behändigt werden. Werden bis zum 31. Dezember 2018 von den Angehörigen bzw. Grabunterhaltspflichtigen keine diesbezüglichen Wünsche geäussert, verlieren sie alle Rechte an den Gräbern und am Grabschmuck. Der Friedhofgärtner wird die Gräber im Laufe der Monate Januar und Februar 2018 aufheben. Für allfällige Fragen steht Ihnen die Friedhofverwaltung, Telefon 031 924 70 22, zur Verfügung.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Bolligen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist im Doppel einzureichen; sie muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Sicherheitskommission

Lauterbrunnen

Revision Ortsplanung – öffentliche Planaufgabe und Eröffnung des Gemeinderatsbeschlusses

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen bringt, in Anwendung von Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985, die nachfolgenden, vom Gemeinderat am 3. September 2018 beschlossenen Änderungen zur Revision der Ortsplanung zur öffentlichen Auflage. Die Anpassungen und Ergänzungen gegenüber dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. April 2017 sind aufgrund der inzwischen neu in Kraft gesetzten Baugesetzgebung des Kantons Bern und des kantonalen Genehmigungsverfahrens notwendig.

– Geringfügige Änderung des Teilzonenplanes Wengen, Umgang mit Kulturland

– Geringfügige Änderung des Teilzonenplanes Stachelberg, Umgang mit Kulturland

– Geringfügige Änderung des Teilzonenplanes Lauterbrunnen, Umgang mit Kulturland

– Geringfügige Änderung des Teilzonenplanes Lauterbrunnen, Anpassung Gewässerraum Luterbach

– Geringfügige Änderung des Baureglements, Umgang mit Kulturland

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 13. September bis 12. Oktober 2018, während den Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen und in den Tourismusbüros Wengen und Müren öffentlich auf.

Auf der Homepage der Gemeinde Lauterbrunnen, unter www.lauterbrunnen.ch, können die Unterlagen heruntergeladen werden.

Einsprachen und Rechtsverwendungen können nur gegen die vorliegenden Änderungen innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich und begründet eingereicht werden.

Allfällige Einspracheverhandlungen werden am 16. Oktober 2018 vormittags oder am 17. Oktober 2018 nachmittags durchgeführt.

Lauterbrunnen, 3. September 2018

2-2

Der Gemeinderat

Schwanden bei Brienz

Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat von Schwanden bei Brienz bringt, gestützt auf Artikel 35 und Artikel 60 des Kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), die folgenden Akten zur öffentlichen Auflage:

A) Zonenplanänderung «Stocki-Stutzli»

Ablösung der Überbauungsordnung «Stocki-Stutzli» durch die Bestandeszone Unterschwanden

B) Änderungen Baureglement

Aufhebung von Artikel 43 (UeO «Stocki-Stutzli» I vom 14. April 1988).

Ergänzung von Artikel 46 Absatz 2 (Mindestnutzung für die Beanspruchung von Kulturland).

Auflage- und Einsprachefrist: 20. September bis 22. Oktober 2018

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Einsprache- und Aufgabestelle einzureichen. Eine Einsprache bzw. Rechtsverwendung muss eindeutig das Vorhaben bezeichnen, auf welches Bezug genommen wird. Gegebenenfalls sind mehrere Einsprachen bzw. Rechtsverwendungen einzureichen.

Einsprache- und Aufgabestelle: Gemeindeverwaltung, Schwanderstrasse 82, 3855 Schwanden bei Brienz, zuhanden des Gemeinderates.

Einspracheverhandlungen: Allfällige Einspracheverhandlungen werden in der Gemeinde Schwanden bei Brienz am 25. Oktober 2018 nachmittags, stattfinden. Allfällige Einsprecher werden gebeten, sich für dieses Datum bereit zu halten.

Weiter liegen lediglich zur Einsichtnahme auf:

– Erläuterungsbericht

– Vorprüfungsbericht vom 13. August 2018

Gemeinderat Schwanden

Unterseen

Änderung Baureglement Artikel 56 ZöN,

Areal für Mehrzwecknutzung

Geringfügiges Verfahren nach Artikel 122 Absatz 7

BauV

Öffentliche Auflage

Die vom Gemeinderat Unterseen am 5. Februar 2018 beschlossene Änderung der baurechtlichen Grundordnung, Baureglement Artikel 56 ZöN, Areal für Mehrzwecknutzung, wurde am 16. August 2018 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, in Anwendung von Artikel 61 BauG, genehmigt.

Die Unterlagen liegen bei der Bauverwaltung, beim Regierungsstatthalteramt sowie beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Unterseen, 17. September 2018

Der Gemeinderat

**E-Mail für
amtliche Publikationen:
amtsblatt@gassmann.ch**

**E-Mail für
Anzeigenadministration:
service@gassmann.ch**

**E-Mail für
Abonnemente:
amtsblattabo@gassmann.ch**

Haben Sie leerstehende Grundstücke?



Für den Bau von nachhaltigen, umweltfreundlichen und vielfältig nutzbare Gewerbehallen sind wir schweizweit auf der Suche nach freien Grundstücken oder nicht mehr genutzte Gewerbeliegenschaften.

- Grundstücke zwischen 3000 m² und 10000 m²
- Kauf oder Baurecht

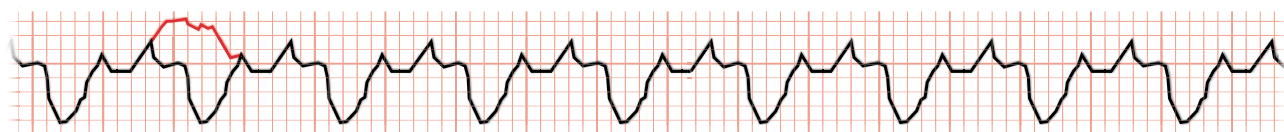
Anforderungsprofil

- Gewerbe- und Industriezone
- Optimale Verkehrsanbindung
- Gut erschlossen
- Distanz zur nächsten Autobahn max. 10min



A230432

Kontaktieren Sie uns: Bernis SA, Industriestrasse 177, 3178 Böisingen info@greenplaces.ch/Tel. 026 322 22 23



**SOLIDAR
MED**

Für Gesundheit in Afrika.

www.solidarmed.ch

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.-
- 6 Monate Fr. 46.-
- 3 Monate Fr. 28.-
- ein Monat Fr. 15.-

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Amtsblatt des Kantons Bern

Tarife ab 1. Januar 2018

Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Dauer:	12 Monate	Fr. 78.—
	6 Monate	Fr. 46.—
	3 Monate	Fr. 28.—
	ein Monat	Fr. 15.—

Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Preise:	Grundgebühr	Fr. 15.10
	Zuschlag pro weitere mm-Zeile	Fr. 1.08
	Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm	Fr. 31.30

Zuschläge:	Rubrikzuschläge (Erklärungstexte) bis 35 mm	Fr. 15.—
	35 bis 70 mm	Fr. 28.—
	über 70 mm	Fr. 53.—

Ausserkantonale Publikationen: Zuschlag 15%

Mehraufwand

Rückzüge/Annullierungen:	Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten)	Fr. 16.—
	Satzkosten pro Zeile	Fr. 1.50
	Minimal verrechnete Satzkosten	Fr. 20.—

Autorkorrekturen: pro Korrekturzeile (Satz) Fr. 1.50

Telefonspesen: Zuschlag pro Gespräch Fr. 8.—

Übersetzungen: pro Wort Fr. –.70

Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen,
werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet
(auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

mm-Preise (1-spaltig):	Kommerziell mind. 20 mm	Fr. –.91
	Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten)	Fr. –.99

Zuschläge: Chiffregebühr Fr. 40.—

Farbzuschläge:	Amtsblatt-Rot bis ½ Seite	Fr. 100.—
	Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite	Fr. 170.—
	Pantonefarbe bis ¼ Seite	Fr. 430.—

Wiederholungsrabatte: 2x 3% 3x 5% 6x 8% 10x 13% 20x 17%

Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. **Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. **Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link www.simap.ch erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. **Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. **Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. **Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail (amtsblatt@gassmann.ch, im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. **Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. **Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. **Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. **Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. **Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. **Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. **Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. **Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.